

Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter

VON KARL-HEINZ SPIESS

Nach einem Bericht der Speyerer Chronik haben der Mainzer Erzbischof Dietrich und der Pfälzer Kurfürst Friedrich zu Weihnachten 1458, das heißt in der spannungsgeladenen Zeit vor dem ersten Krieg zwischen den beiden Parteien¹⁾, gleichzeitig ein großes Hoffest mit vielen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten veranstaltet.

Der Mainzer Kurfürst feierte in Aschaffenburg im Beisein Herzog Ludwigs von Pfalz-Veldenz, Markgraf Albrechts von Brandenburg, Graf Ulrichs von Württemberg und weiteren 18 oder 19 Grafen. Insgesamt waren 1600 oder 1700 Adelige anwesend, die der Mainzer verköstigte »und waz großer koste da von kostlicher spise«.

Der Pfälzer Kurfürst lud nach Heidelberg ein und zelebrierte das Fest »also kostlich, alz in hundert jaren ye kein pfaltzgraff gedan hette«. Bei ihm weilten außer Herzog Ludwig von Bayern-Landshut noch drei pfälzische Wittelsbacher, die Bischöfe von Worms und Speyer, die Grafen von Katzenelnbogen und Henneberg sowie weitere 21 Grafen. Insgesamt waren 2000 adelige Gäste bei diesem Hoffest anwesend, die ausschließlich aus Silbergeschirr aßen und tranken. Um zu demonstrieren, daß damit der pfälzische Silbervorrat bei weitem noch nicht erschöpft war, standen in der Mitte der großen Stube, in der die Fürsten und Grafen saßen, noch drei große Kredenzen voll mit Silbergeschirr. Der Bischof von Augsburg hatte für die Feierlichkeit zwei Fässer kostbaren Malvasierweins spendiert, »und da gab man ye zwein ein silbern schal vol und daz waz das erste gericht, und waz kostlicher essen da waz, daz ist unglaublich«²⁾.

Wie diese Schilderung der Speyerer Chronik deutlich vor Augen führt, nutzten beide Fürsten ein Fest, um sich aus politischen Gründen in der Öffentlichkeit wirksam in Szene zu setzen. Im folgenden Beitrag geht es um die Formen und Funktionen einer derartigen Herrschaftsrepräsentation auf der Ebene des deutschen Königs und der Fürsten. Während insbesondere Gerd Althoff die Spielregeln der öffentlichen Kommunikation des Hoch-

1) Der erste Krieg zwischen Kurmainz und Kurpfalz fand 1460 statt, der zweite folgte 1461/62 im Rahmen der Mainzer Stiftsfehde. Vgl. Meinrad SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart 1988, S. 177ff.

2) Vgl. Franz Joseph MONE (Hg.), Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, Karlsruhe 1848, S. 423f.

adels im Früh- und Hochmittelalter intensiv erforscht hat³⁾, sind bislang aus historischer Sicht vergleichende Untersuchungen zu dieser Personengruppe für das Spätmittelalter noch kaum angestellt worden⁴⁾. Wie schon das Eingangsbeispiel zeigt, steht im folgenden nicht die von Habermas postulierte »alltägliche« Repräsentation⁵⁾, sondern die herausragende Inszenierung königlicher oder fürstlicher Herrschaft im Mittelpunkt. Aus der Vielzahl der Möglichkeiten gesteigerter öffentlicher Selbstdarstellung wurden drei wichtige Ereignisse im Leben eines Fürsten ausgewählt. Am Beginn steht die Untersuchung der Fürstenhochzeiten, da bei diesen Festen die Gestaltung weitgehend vom Willen des Gastgebers abhing. Danach folgt eine Analyse des fürstlichen Belehungszeremoniells, bei dem die zweiseitige Beziehung zwischen König und Fürst vor einem großen Publikum demonstriert wurde. Als drittes Untersuchungsobjekt dient die öffentliche Unterwerfung eines fürstlichen Gegners, deren Ausgestaltung vom Willen des Siegers diktiert wurde.

3) Vgl. zuletzt Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997 und DERS., *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 31 (1997), S. 370–389.

4) Zur herrschaftlichen Repräsentation aus der Sicht der Germanisten vgl. z. B. Horst WENZEL, *Repräsentation und schöner Schein am Hof und in der höfischen Literatur*, in: *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 171–208 und DERS., *Hören und Sehen. Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter*, München 1995. Einschlägig von historischer Seite sind einige Referate auf der 1994 abgehaltenen Potsdamer Tagung der Residenzen-Kommission, doch zielen diese in erster Linie auf den Königshof ab. Vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter*, in: *Zeremoniell und Raum*, hg. von Werner PARAVICINI (*Residenzenforschung* 6), Sigmaringen 1997, S. 39–62; Paul-Joachim HEINIG, *Verhaltensformen und zeremonielle Aspekte des deutschen Herrscherhofes am Ausgang des Mittelalters*, in: Ebd., S. 63–82; Michael A. BOJCOV, *Qualitäten des Raumes in zeremoniellen Situationen: Das Heilige Römische Reich, 14.–15. Jahrhundert*, in: Ebd., S. 129–154. Vergleichende Untersuchungen zum Repräsentationsverhalten der deutschen Fürsten sind ausgesprochen selten. Vgl. die handschriftliche Dissertation von Kurt ENKE, *Deutsche höfische Festlichkeiten um die Wende des 15. Jahrhunderts*, Phil. Diss. Leipzig 1923 und zuletzt Michail A. BOJCOV, *Der diskrete Charme der Herrschaft. Zum Image deutscher Machtträger im 14.–15. Jahrhundert*, in: *Majestas* 5 (1997), S. 23–66. Kritisch hierzu Karl-Heinz SPIESS, *Zu den Formen fürstlicher Herrschaftsrepräsentation im Spätmittelalter. Ein Kommentar zum Beitrag von Michail A. Bojcov*, in: Ebd., S. 67–77. Für den städtischen Bereich vgl. Robert JÜTTE, *Funktion und Zeichen. Zur Semiotik herrschaftlicher Kommunikation in der Stadtgesellschaft*, in: *Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen – Abzeichen – Hoheitszeichen*, hg. von Hermann MAUÉ, Nürnberg 1993, S. 13–21.

5) Nach Jürgen HABERMAS, *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1990, S. 62 äußerte sich die ritterlich-höfische Repräsentation in einem anerzogenen Verhaltenskodex, in dem sich die Adeligen »nicht nur bei definierter Gelegenheit am definierten Ort, etwa ›in‹ einer Öffentlichkeit, sondern stets und überall, wo sie in Ausführung ihrer Herrenrechte repräsentieren«, orientieren. Zur Kritik an Habermas, die sich in erster Linie an seinem Öffentlichkeitsbegriff entzündete, vgl. aus der Sicht der Germanisten Rüdiger BRANDT, *Enklaven–Exklaven. Zur literarischen Darstellung von Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit im Mittelalter*, München 1990, S. 24ff. und aus historischer Sicht zuletzt Alfred HAVERKAMP, »... an die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1995, München 1996, S. 71–112, hier S. 82ff.

Während wir bis zum 14. Jahrhundert kaum etwas über die Gestaltung der Fürstenhochzeiten erfahren⁶⁾, liegen für das 15. Jahrhundert für einige Heiraten ausführliche Herangsschilderungen vor⁷⁾, während für andere Einladungslisten, Herbergsverzeichnisse, Tischordnungen usw. eine gewisse Rekonstruktion des Festes ermöglichen⁸⁾. Da die

6) Selbst für die Hochzeiten im Königshaus liegen nur knappe Angaben vor. Vgl. Siegmund HELLMANN, Die Heiraten der Karolinger, in: Festgabe Karl Theodor von Heigel zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, gewidmet von Theodor Bitterauf u. a., München 1903, S. 1–99; Max KIRCHNER, Die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg (Hist. Stud. Ebering 79), Berlin 1910; Wolfgang KOWALSKI, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums, Weimar 1913; Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts (Historie und Politik 1), Saarbrücken-Scheidt 1991 und Franz-Reiner ERKENS, *Fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu*. Hochzeitsfeste als Akte monarchischer Repräsentation in salischer Zeit, in: Feste und Feiern im Mittelalter, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans Hugo STEINHOFF, Paderborn 1991, S. 401–421. Als Beispiel für eine Fürstenhochzeit des 12. Jahrhunderts sei hier nur der Bericht über die Feierlichkeiten bei der Vermählung Heinrichs des Stolzen mit Gertrud, der Tochter Lothars III., angeführt: »*Interea missis legatis in Saxoniam ad deducendam sponsam suam, Gertrudem scilicet, filiam Lotharii imperatoris, optimates quosque Bavariae ac Suevice ad nuptias invitavit. Quibus laute in plano iuxta licum fluvium ultra Augustam, in loco qui dicitur Conciolegum, in octava pentecostes celebratis, eandem in partes istas adduxit et in castro Ravensburch usque in autumpnum stare constituit.*« Historia Welforum, hg. von Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1), Sigmaringen 1978, S. 28ff. Eine realitätsnahe Schilderung der 1264 abgehaltenen Hochzeit zwischen Bela von Ungarn und Kunigunde von Brandenburg findet sich in der Österreichischen Reimchronik, hg. von Josef SEEMÜLLER (MGH SS, Deutsche Chroniken V, 2 Teile), Zeilen 7664–8151.

7) Vgl. Paul Friedrich STÄLIN, Die Heirath des Württembergischen Grafen, nachherigen Herzogs, Eberhard im Bart mit der Markgräfin Barbara Gonzaga von Mantua im Jahre 1474, in: Württemb. Jbb. für Statistik und Landeskunde 1872, S. 3–17; Maximilian BUCHNER, Quellen zur Amberger Hochzeit von 1474, in: ArchKulturG 6 (1908), S. 385–438; Sebastian HIERETH, Herzog Georgs Hochzeit zu Landshut im Jahre 1475. Eine Darstellung aus zeitgenössischen Quellen, Landshut 'o. J.; da Hiereth an einigen Stellen zusammenfaßt bzw. normalisiert, wurde ergänzend der Abdruck des ausführlichen Berichts aus der Feder von Hans Seybold bei Lorenz WESTENRIEDER (Hg.), Beyträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirtschaft, München 1789, S. 105–221 herangezogen. Vgl. hierzu auch Sebastian HIERETH, Der wiederentdeckte Originalbericht des Klosterschreibers Hans Seybold über die Landshuter Hochzeit 1475 vom Jahre 1482, in: Verhandlungen des Hist. Vereins für Niederbayern 102 (1796), S. 115–120; Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, Bd. 2, Leipzig 1897, Nr. 238 vom 26.8.1476 (Beschreibung der Hochzeit Markgraf Johanns von Brandenburg mit Margarethe von Sachsen); Carl August Hugo BURKHARDT, Die Vermählung des Herzogs Johann von Sachsen 1. bis 5. März 1500, in: ArchSächsG 15 (1894), S. 283–298.

8) Herbert KOCH, Herzog Wilhelms III. von Sachsen erste Hochzeit vom 20. Juni 1446, in: ZVThürG 22 (1915), S. 293–326 (Einladungsliste, Herbergsverzeichnis); Heirat Markgraf Karls von Baden mit Katharina von Habsburg 1447: Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, Bd. 4, hg. von Albert KRIEGER, Innsbruck 1915, Nr. 6752ff. (Einladungsliste, Tischordnung etc.); J. Baader, Beilager des Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit Prinzessin Anna von Sachsen, in: Jahresbericht des Hist. Ver. für Mittelfranken 37 (1869/70), S. 107–110 (Herbergsverzeichnis); O. R. REDLICH, Die Hochzeit des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg mit Markgräfin Sibilla von Brandenburg am 8. Juli 1481 in Köln, in:

Landshuter Hochzeit von 1475 am besten dokumentiert ist, steht sie hier im Mittelpunkt, jedoch werden ergänzend Berichte von anderen Heiraten hinzugezogen. Der Ausnahmecharakter der Landshuter Hochzeit, der sich aus der Anwesenheit des Kaisers und der Rekordzahl von 6000 auswärtigen Gästen mit über 6000 Pferden herleitet⁹⁾, darf nicht den Blick dafür verstellen, daß solche Fürstenhochzeiten ständig stattfanden, wobei die Zahl der Gäste in der Regel zwischen 2000 und 4000 Adelige umfaßte. Es waren also immer genügend Mitwirkende für ein prächtiges Fest vorhanden. Wenn überhaupt für die bei unserer Tagung behandelten öffentlichen Kommunikationsvorgänge Theatermetaphern gebraucht werden dürfen, dann für die Fürstenhochzeiten, die den Rechtsakt des Konsenses zwischen den Brautleuten, der sogar im Falle eines nichtöffentlichen Austausches gültig gewesen wäre¹⁰⁾, zu einer pompösen Darbietung stilisierten. Das »Stück«, das gegeben wurde, trägt immer denselben Titel: Selbstdarstellung der gastgebenden Dynastie und zugleich der höfischen Gesellschaft insgesamt. Die Vorstellung erstreckte sich über mindestens drei Tage und lief ungefähr nach folgendem Schema ab: Am ersten Tag erfolgten die Einholung der Braut, die Trauung, das heißt der Austausch des Jaworts, der Hochzeits-

ZBergGV 37 (1904), S. 270–301 (Einladungsliste, Tischordnung, Turnierordnung etc.). Zu den Hochzeiten im Grafen- und Herrenstand vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beihefte 111), Stuttgart 1993, S. 119ff.; zu Hochzeiten in Burgund und Brabant vgl. die einschlägigen Beiträge in dem Sammelband: *Fêtes et cérémonies aux XIV^e–XVI^e siècles*, hg. von Jean-Marie CAUCHIES (Publication du Centre Européen d'Études Bourguignonnes (XIV^e–XVI^e s.) 34), Neuchâtel 1994.

9) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 76ff. Hinzu kommen noch ca. 3000 Pferde des Gastgebers und seines Gefolges. Da gelegentlich Zweifel an diesen Teilnehmerzahlen geäußert werden, sei eigens vermerkt, daß die folgenden Angaben nicht auf pauschalen Äußerungen fernstehender Chronisten, sondern auf Quartier- und Futterzetteln beruhen. Hochzeit Herzog Wilhelms III. von Sachsen mit Anna von Habsburg 1446: 3959 Pferde; Hochzeit Markgraf Albrechts von Brandenburg mit Anna von Sachsen 1458: 2271 Pferde; Hochzeit Eberhards von Württemberg 1474: 4280 Pferde; Hochzeit Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Berg mit Sibilla von Brandenburg 1481: 1963 Pferde, zu denen noch ca. 100 Pferde der weiblichen Gäste kommen. Vgl. KOCH (wie Anm. 8), S. 314, BAADER (wie Anm. 8), S. 109f.; Württemberg im Spätmittelalter, bearb. von Joachim FISCHER, Peter AMELUNG und Wolfgang IRTENKAUF, Stuttgart 1985, S. 72; REDLICH (wie Anm. 8), S. 286f. Die Zahl der Pferde entsprach wegen der mitgeführten Pack- und Wagenpferde nicht exakt der Personenzahl, lag aber auch nicht wesentlich darunter. Würden wie in Landshut die Fußknechte mitgezählt, dann konnte die Personenzahl (6560) die Pferdezahl (6260) übersteigen. Vgl. HIERETH (wie Anm. 8), S. 82. Vgl. auch die Überlegungen am Beispiel von Reichstagsbesuchern bei Hartmut BOOCKMANN, *Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im Spätmittelalter*, in: *HZ* 246 (1988), S. 297–325, hier S. 308f. und Helmut WOLFF, *Regensburgs Häuserbestand im späten Mittelalter. Eine topographische Beschreibung der alten Reichsstadt aufgrund der Beherbergungskapazitäten für den Reichstag von 1471*, in: *Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs* 3 (1985), S. 91–190, hier S. 165: 12 612 Stellplätze für Pferde, 10 321 Liegeplätze für Männer.

10) Vgl. Joseph FREISEN, *Geschichte des canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur*, Tübingen 1888, S. 138ff. und Rudolf Weigand, *Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt*, in: Alfred HAVERKAMP (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Städteforschung A, 18)*, Köln, Wien 1984, S. 161–194.

tanz und schließlich das öffentliche Beilager der Brautleute. Der zweite Tag begann mit der Überreichung der Morgengabe durch den Ehemann und der Übergabe der Gastgeschenke, dann folgten der festliche Kirchgang, das Hochzeitsmahl und endlich die Turniere, die auch noch den dritten und eventuell den vierten Tag ausfüllten¹¹⁾.

Stand der Termin für die Hochzeit fest, brach am gastgebenden Fürstenhof eine fieberhafte Aktivität aus. Zuerst mußte die Bühne für das Spektakel hergerichtet werden. War die fürstliche Burg zu klein für die Feiern, wurden Räume in der Stadt präpariert, Mauern für die Vergrößerung der Festsäle durchbrochen, neue Treppenzugänge gebaut, weiterhin Samtvorhänge gekauft, Kerzen angefertigt usw.¹²⁾. Parallel dazu wurden kostbare Kleider und Schmuckstücke für die Hauptakteure, das heißt die Mitglieder der einladenden Dynastie besorgt¹³⁾, während die Kanzlei mit der Anfertigung und Übersendung der Einladungen beschäftigt war¹⁴⁾.

Die Möglichkeit zur Selbstdarstellung beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Gastgeber, sondern auch die fürstlichen Gäste trafen umfangreiche Vorbereitungen. Es war üblich, mit großem Gefolge zu kommen¹⁵⁾, dessen Zahlen zwischen 200 und 1500 berittenen

11) Vgl. den Ablauf der Hochzeiten in Urach, Amberg, Landshut und Torgau bei STÄLIN (wie Anm. 7), S. 9ff.; BUCHNER (wie Anm. 7), S. 417ff.; HIERETH (wie Anm. 7), S. 49ff. und BURKHARDT (wie Anm. 7), S. 289ff.

12) In Amberg wurde das Stadtschloß hergerichtet und z. B. mit neuen Fenstern und Öfen versehen, in Landshut wurde in der Stadt gefeiert, wobei man zwei Häuser miteinander verband, um einen großen Festsaal zu schaffen. In Torgau begnügte man sich mit der Errichtung eines Tanzhauses. Vgl. die in Anm. 11 zit. Literatur und Sebastian Hiereth, Die Landshuter Hochzeit als Organisationsproblem, in: Landshut 1475–1975. Ein Symposium über Bayern, Polen und Europa im Spätmittelalter (Österreichische Osthefte 18), Wien 1976, S. 31–37. Nur selten verzichtete man auf die Selbstdarstellung vor den eigenen Bürgern und feierte wie Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg in Köln an einem »neutralen« Ort. Vgl. REDLICH (wie Anm. 8), S. 279f. Zum Ort der Hochzeiten im Grafen- und Herrenstand vgl. SPIESS, Familie (wie Anm. 8), S. 121.

13) Vgl. z. B. HIERETH (wie Anm. 7), S. 24ff. und REDLICH (wie Anm. 8), S. 274f.

14) Für die Hochzeit Wilhelms III. von Sachsen 1446 wurden binnen kurzer Zeit ca. 400 Einladungen geschrieben. Fürstlichen Gästen wurden die Briefe nicht durch einfache Boten, sondern von Räten oder Amtleuten des Gastgebers überbracht. Vgl. KOCH (wie Anm. 8), S. 294ff. und HIERETH (wie Anm. 7), S. 33ff. Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg zeigte sich 1478 verstimmt darüber, daß er zur Hochzeit König Christians von Dänemark mit seiner Nichte Dorothea nur von einem »schlechten boten« eingeladen worden war. PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 436, S. 418f. Vgl. auch die eindringliche Studie von Werner PARAVICINI, Invitations au mariage. Pratique sociale, abus de pouvoir, intérêt de l'état à la cour des ducs de Bourgogne au XV^e siècle, in: Académie des inscriptions et belles-lettres. Comptes rendus des séances de l'année 1995 juillet–octobre, Paris 1995, S. 687–711.

15) Die Zahl der eigenen Begleiter blieb dem jeweiligen Gast überlassen, so daß zur Vermeidung logistischer Probleme bisweilen Mitteilung über die zu erwartenden Personen erbeten wurde. Vgl. z. B. HIERETH (wie Anm. 7), S. 33. Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist die Abschätzung Markgraf Johanns von Brandenburg, wieviele Begleiter die zu seiner Hochzeit eingeladenen Fürsten mitbringen könnten. Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, C 2, Nr. 107, S. 141 (29.9.1473).

Begleitern schwankten¹⁶). Im Sinne des höfischen Harmonieideals wurden die Gefolgsleute eines Fürsten mit den prächtigen Farben ihres Anführers ausgestattet¹⁷). Die Begleittruppe eines Fürsten bezog ihre demonstrative Wirkung sowohl aus der großen Anzahl und der einheitlichen Kleidung als auch aus ihrer sozialen Zusammensetzung. Das Ziel bestand darin, möglichst viele Grafen und Freiherren als Ausweis der fürstlichen Hegemonialstellung mit sich im Gefolge zu führen¹⁸). So lud beispielsweise Markgraf Achilles den Grafen Ludwig von Isenburg-Büdingen ein, ihn zur Landshuter Hochzeit zu begleiten. Er bot dem Grafen die Übersendung des brandenburgischen Hofkleides und die Stellung von 10 Pferden an, wobei der Markgraf zum Ausdruck gab, er werde »mit gots hilfe vast kostenlich und statlich darkommen, ... als der freundt, der auch gesehen

16) Vgl. z. B. die bei HIERETH (wie Anm. 7), S. 76 nach den Futterzetteln zusammengestellten Kontingente. Die von BOJCOV, *Charme* (wie Anm. 4), S. 48f. geäußerten Zweifel an der Zahl der fürstlichen Begleiter sind unbegründet. Vgl. direkt dazu SPIESS, *Formen* (wie Anm. 4), S. 74 und weiterhin Werner PARAVICINI, *Alltag bei Hofe*, in: *Alltag bei Hofe*, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 5), Sigmaringen 1995, S. 9–30, hier S. 25, Anm. 121. Das Durchschnittsgefolge für einen Kurfürsten lag zwischen 200 und 600 Pferden. Vgl. auch die für den Frankfurter Reichstag von 1486 genannten Zahlen bei Johannes JANSSEN (Hg.), *Frankfurts Reichsrespondenz 1376–1519*, Bd. II, 1, Freiburg i. Br. 1866, Nr. 608, S. 416ff.

17) Vgl. die Nachweise bei HIERETH (wie Anm. 7), S. 24, 36. Für das Hofgewand und die Hoffarben gab man in Landshut nicht weniger als 2981 fl aus. Ebd. S. 116. Siehe auch BUCHNER (wie Anm. 7), S. 418; Maximilian BUCHNER, *Die Amberger Hochzeit (1474)*, in: ZGO 25 (1910), S. 584–604, 26 (1911), S. 95–127, hier S. 100; BURKHARDT (wie Anm. 7), S. 285; PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 250, S. 266f. Unklar ist, ob tatsächlich alle Begleiter das fürstliche Hofkleid gestellt bekamen, denn dies hätte einen riesigen Arbeits- und Materialaufwand bedeutet. Man hat vielleicht auch manchmal nur das Tuch und ein Muster verschickt. Vgl. REDLICH (wie Anm. 8), S. 277 mit dem Hinweis auf die Einladung des Grafen von Solms zur Hochzeit Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Berg: »Schicken wir uch alhi unse cleidongen ind. ein stailen dabi, wie die sin sall«. Zur in Deutschland bislang noch wenig behandelten Frage der fürstlichen Livree vgl. jetzt BOJCOV, *Charme* (wie Anm. 4), S. 44ff. Für die Nachbarländer vgl. Robert Delort, *Notes sur les livrées en milieu de cour au XIV^e siècle*, in: *Commerce, finances et société. Mélanges Henri Dubois*, Paris 1993, S. 361–368; Agnès Page, *Vêtir le Prince. Tissus et couleurs à la cour de Savoie (1427–1447)*, Lausanne 1993; Christian DE MÉRINDOL, *Couleur, étoffe et politique à la fin du Moyen Age. Les couleurs du roi et les couleurs d'une cour ducale*, in: *Actes du 112^e congrès national des sociétés savantes*, Lyon 1987, Paris 1989, S. 221–249; DERS., *Le prince et son cortège. La théâtralisation des signes du pouvoir à la fin du Moyen Age*, in: *Les princes et le pouvoir au Moyen Age*, Paris 1993, S. 303–323.

18) Die qualitative Zusammensetzung eines Gefolges ist bislang noch zu wenig berücksichtigt worden, obwohl die Berichtersteller von wichtigen Ereignissen gerade diesen Aspekt betonen. Vgl. den in Anm. 2 zitierten Bericht der Speyerer Chronik über die Weihnachtsfeier 1458, HIERETH (wie Anm. 7), S. 76ff. oder die Aufgliederung des Kurmainzer Gefolges bei der Krönung Maximilians: RTA, *Mittlere Reihe*, I, 2, Nr. 918, S. 967–978, hier S. 976ff. Als Kurfürst Albrecht Achilles ein besonders repräsentatives Gefolge für die Hochzeit seiner Tochter Barbara plante, sah er die Teilnahme von zwei Bischöfen, ein oder zwei gefürsteten Grafen, fünf Grafen und Herren außerhalb seiner Lande sowie zwanzig Grafen und Herren aus der Mark und aus Franken vor. PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 250, S. 266f.

will werden¹⁹⁾. Albrecht nutzte tatsächlich die Landshuter Hochzeit zu einer beeindruckenden Demonstration seiner Position im Reich, da er mit 1370 Reitern das bei weitem größte Gefolge aufbieten konnte, während der Kaiser beispielsweise mit nur 567 Pferden einritt²⁰⁾.

Der Eröffnungsakt einer Fürstenhochzeit, nämlich der Empfang der Braut, mußte auf freiem Felde vor der Stadt stattfinden, da sämtliche fürstliche Gefolgszüge daran Anteil haben sollten. Der Ablauf eines Brautempfangs sei nun am Beispiel des Einzugs der polnischen Königstochter Hedwig in die Residenzstadt ihres Bräutigams Herzog Georg von Bayern-Landshut geschildert²¹⁾. Die Braut, die von 1000 polnischen Reitern begleitet wurde, kam mit einer bayerischen Eskorte von 500 Pferden vom Übergabeort Wittenberg nach Landshut²²⁾. Ihr ritten meist jüngere Fürsten mit ca. 1000 Mann Begleitung aus der Stadt Landshut kommend bis Eching entgegen. Die Polen dachten, es handle sich schon um den eigentlichen Empfang durch den Bräutigam, denn Hedwig begann, von ihrem Wagen zur Begrüßung herabzukletterern, während die Fürsten in geziemender Entfernung vom Pferd gestiegen waren und sich zu Fuß dem Wagen näherten. Hedwig hätte aber durch das Herabsteigen vom Wagen, das sich nur gegenüber Ranggleichen und Ranghöheren gebot, den jüngeren Fürsten zu viel Ehre erwiesen, weshalb diese anfangen zu rennen und die Königstochter gerade noch aufhalten konnten. Die Braut blieb also im Wagen sitzen, reichte den Fürsten in ständisch abgestufter Reihenfolge die Hand und neigte den Kopf, worauf sich die Fürsten tief verbeugten. Daß es beinahe zu einem Protokollfehler gekommen war, ist der bayerischen Seite zuzuschreiben, denn normalerweise hätte der Bräutigam, gegenüber dem das Aussteigen angemessen gewesen wäre, bei dem ersten Kontakt dabei sein müssen. Die Fürsten entschuldigten dessen Fehlen denn auch

19) PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 152, S. 178f. Da die aufgebotenen Grafen und Herren wiederum als Begleiter ihnen verbundene Ritteradelige anforderten, lassen sich weitere Hegemonialsysteme erschließen. So forderte der 1496 zu einer fürstlichen Hochzeit geladene Graf Wilhelm von Henneberg seinerseits Ritter Ulrich von Hutten auf, ihn mit sechs Mann zu begleiten, und gab ihm Tuche mit entsprechenden Mustern zur Einkleidung. Vgl. BOJCOV, Charme (wie Anm. 4), S. 45.

20) HIERETH (wie Anm. 7), S. 76ff. Nur der Gastgeber Herzog Ludwig von Bayern-Landshut übertraf mit 2635 Pferden die Begleitmannschaften seiner Gäste.

21) Die Landshuter Hochzeit bietet sich vor allen Dingen deshalb als Fallbeispiel an, weil für sie zwei einander ergänzende ausführliche Augenzeugenberichte vorliegen. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 7ff. und DERS., *Zeitgenössische Quellen zur Landshuter Fürstenhochzeit*, Landshut 1959. Eine neuere Übersicht über die Quellen bietet Reinhard STAUBER, *Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505*, Kallmünz 1993, S. 72f.

22) Zu den Brautreisen bei internationalen Ehen vgl. Karl-Heinz SPIESS, *Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters*, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hg. von Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 1997, S. 17–36, hier S. 26ff.

förmlich mit dem Hinweis, der Kaiser habe verlangt, daß der eigentliche Empfang erst kurz vor Landshut stattfinden solle, damit der Zug schneller die Stadt erreichen könne²³⁾.

Die goldfarbenen Brautwagen zogen daraufhin weiter, legten aber noch einen kurzen Aufenthalt ein, um einen ersten Turnierkampf, das sogenannte Berennen der Braut, zu verfolgen. Die jungen Fürsten eilten inzwischen zurück zu der Gruppe um den Kaiser und den Bräutigam. Dort übernahm Markgraf Albrecht Achilles das schwierige Amt eines Regisseurs, der den Kaiser, der ausdrücklich als Freund und nicht in seiner Funktion als Reichsoberhaupt anwesend war, genügend zu ehren wußte, ohne die anderen im Rang zurückzusetzen. Er löste die Aufgabe, indem er alle Fürsten einen Ring bilden ließ. Dies hatte den Vorteil, daß sie rangmäßig gleich standen, zugleich aber alle Nichtfürsten auf Distanz gehalten wurden. In der Mitte des Ringes befanden sich nur der Kaiser, der Bräutigam und Markgraf Albrecht. Als die Braut sich näherte, den Wagen verließ und den Fürsten zu Fuß entgegenging, stiegen diese vom Pferd, öffneten den Ring und gingen in einer geraden Linie auf Hedwig zu. Der Kaiser schritt in der Mitte, rechts neben sich den Bräutigam, links neben sich Markgraf Albrecht.

Bei dem Aufeinandertreffen verneigte zuerst der Kaiser den Kopf vor Hedwig und sie vor ihm, dann erst begrüßte sie ihren Schwiegervater, ihren Bräutigam und die übrigen Fürsten mit Kopfnicken und Handschlag, während diese das Haupt und die Knie vor der Königstochter beugten. Nach der Begrüßung hielt Markgraf Albrecht eine Rede, in der er die Vermählung als eine Fügung des allmächtigen Gottes zum Nutzen der Christenheit und des Reiches bezeichnete und damit den in erster Linie dem Prestige der Wittelsbacher dienenden Ehebund zur Staatsangelegenheit stilisierte. Danach zog man in Landshut ein, wo vor der Kirche sämtliche Fürstinnen und Gräfinnen zum Empfang bereit waren²⁴⁾.

Die Ausgestaltung der Festakte bei den Fürstenhochzeiten kann hier nicht weiter im Detail geschildert werden, doch sei aber wenigstens angedeutet, daß man keinen Theater-effekt ausließ. Zu nennen sind neben der Pracht der golddurchwirkten und perlenübersäten Gewänder²⁵⁾ der beeindruckende Einsatz von Musikinstrumenten²⁶⁾, weiterhin die ge-

23) Da man in diesem Fall auf die üblichen Protokollregeln vertraut hatte, waren offenbar keine vorherigen Absprachen zwischen den Anreisenden und den Einholenden getroffen worden, wie sie für den Einzug in Wittenberg überliefert sind. Dort hatten eigens Gesandte die ankommende Königstochter informiert, es sei zur Begrüßung von Herzog Otto von Pfalz-Mosbach und Herzogin Margarethe von Sachsen, der Großmutter des Bräutigams, nicht nötig, aus dem Wagen zu steigen. Das Empfangskomitee näherte sich deshalb trotz des vom Regen aufgeweichten Bodens zu Fuß dem Wagen Hedwigs und reichte ihr die Hand. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 41f., 49f., 90f.

24) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 50ff. und DERS. (wie Anm. 21), S. 19ff. Zur politischen Einordnung der Heirat vgl. aus polnischer Sicht Marian BISKUP, Die dynastische Politik der Jagiellonen um das Jahr 1475 und ihre Ergebnisse, in: Landshut 1475–1975. Ein Symposium über Bayern, Polen und Europa im Spätmittelalter (Österreichische Osthefte 18), Wien 1976, S. 5–19 und STAUBER (wie Anm. 21), S. 59ff.

25) Einer der beiden Berichterstatter der Landshuter Hochzeit schildert minutiös die bei den einzelnen Feierlichkeiten getragenen Kleidungsstücke der Fürsten. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 91ff. Andere vermerken eher pauschal die Pracht der Kleidung. Vgl. BUCHNER (wie Anm. 7), S. 419 und HIERETH (wie Anm. 7), S. 62.

schickten Beleuchtungseffekte, sei es, daß der Braut 50 Fackelträger vorausgingen und bei der Trauung und bei dem Festgottesdienst am nächsten Tag um sie herumstanden²⁷⁾, oder bei dem Tanz die Vortänzer Kerzen in den Händen trugen²⁸⁾ oder das Bett bei dem Beilager von 400 brennenden Kerzen umstellt war²⁹⁾. Ebenso wichtig waren Überraschungseffekte. Bekannt sind die Schauessen mit den Riesenpasteten, aus denen plötzlich Musikanten oder lebende Tiere hervorkamen³⁰⁾, doch konnte man auch durch die Kreierung eines originellen Tanzes Aufsehen erregen³¹⁾.

Die Zahl der Zuschauer und der Teilnehmer wurde stark von der Örtlichkeit der Einzelakte bestimmt. Bei dem Einreiten, dem Kirchgang und dem Turnier hatten sicher auch einfache Leute Gelegenheit, die Fürsten zu Gesicht zu bekommen. Die kostenlose Essensver-

26) In der Landshuter Kirche verursachten rund 100 Trompeter und Pfeifer ein solches Gedröhn, daß man sein eigenes Wort nicht hören konnte, während bei der Amberger Hochzeit eine besonders kunstvolle Trompetenmusik geboten wurde. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 62 und BUCHNER (wie Anm. 17), S. 112. Zu den Musikdarbietungen vgl. Gerhard PIETZSCH, Die Beschreibung deutscher Fürstenhochzeiten von der Mitte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts als musikgeschichtliche Quellen, in: *Anuario Musical* 15 (1960), S. 21–62; Sabine ZAK, Musik als »Ehr und Zier« im mittelalterlichen Reich, Neuß 1979; DIES., *Luter schal und süeze doene*. Die Rolle der Musik in der Repräsentation, in: *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 133–148 und BOJCOV (wie Anm. 4), S. 64.

27) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 59, 99.

28) Vgl. Uta LÖWENSTEIN, »Ein wissen Swan mit eym gulden Snabel zu eym Schaweessen«. Festessen am hanauischen Hof im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Hanauer Geschichtsblätter* 31 (1993), S. 35–90, hier S. 41.

29) Vgl. den Bericht der Speyerer Chronik über das Beilager Margarethes von Frankreich, der Tochter Karls VIII., bei MONE (wie Anm. 2), S. 419.

30) BUCHNER (wie Anm. 7), S. 421. Ob man in Amberg das am Heidelberger Hof bekannte burgundische Beispiel der Riesenpasteten nachahmte, wie Martina BACKER, *Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert*, Tübingen 1992, S. 40 andeutet, läßt sich kaum entscheiden. Immerhin setzte man schon bei den traditionellen Krönungsfeierlichkeiten in Aachen ein Überraschungsmoment ein, da in dem für das Volk bestimmten Ochsen sich ein Kalb, in diesem ein Schwein und in diesem ein Huhn befand. Vgl. zu diesem schon bei Konrad von Megenberg erwähnten Brauch Ludwig SCHMUGGE, *Feste feiern wie sie fallen. Das Fest als Lebensrhythmus im Mittelalter*, in: *Stadt und Fest*, hg. von Paul HUGGER, Stuttgart 1987, S. 61–87, hier S. 72f. Zwei Schaugerichte gab es auch in Urach, von denen eines als eine Burg mit einem Springbrunnen, umgeben von einem Wassergraben mit lebendigen Fischen, beschrieben wird. Vgl. Adolf METTLER, *Des Grafen Eberhard im Bart Hochzeit zu Urach im Jahr 1474*, in: *Württemberg* 3 (1931), S. 76–83, hier S. 80. Bei der Hochzeit des Grafen Reinhard IV. von Hanau-Münzenberg 1496 zu Hanau werden als »Schauessen« ein vergoldetes Reh, ein vergoldeter Hirsch, ein Drache und ein weißer Schwan mit einem goldenen Schnabel aufgeführt, wobei als Regieanweisung vermerkt wird, daß diese Essen zum ausgiebigen Betrachten jeweils zuerst auf den Brauttisch und dann auf den Herrentisch abgestellt werden sollen. Vgl. LÖWENSTEIN (wie Anm. 28), S. 44ff.

31) BUCHNER (wie Anm. 7), S. 422. Bei der Uracher Hochzeit ergab sich der besondere Effekt schon allein dadurch, daß Barbara Gonzaga mit ihrem Bruder einen welschen Tanz vorführte. Vgl. *Württemberg im Spätmittelalter* (wie Anm. 9), S. 71.

teilung und die Installation von Weinbrunnen, die aus dem Aachener Krönungszeremoniell bekannt sind³²⁾, sorgten auch bei den Hochzeiten für eine Einbeziehung des Volkes in das Fest³³⁾. Schwieriger war es, bei den in geschlossenen Räumen stattfindenden Zeremonialakten die Zahl der Teilnehmer zu regulieren. Da die Art und Weise, wie das geschah, aufschlußreich für das Selbstverständnis der Fürsten ist, sei die Verteilung der Personengruppen bei der Landshuter Hochzeit kurz vorgestellt. Bei der Trauung und dem am nächsten Tag folgenden Gottesdienst durften nur der Hoch- und der Ritteradel in die Kirche, während die Landshuter Zünfte auf der Straße mit brennenden Kerzen ein Spalier bildeten. In der Kirche selbst stand der Adel entsprechend dem Stand rangmäßig aufgereiht. Zum Meßopfer am Altar durften nur Fürsten und Grafen gehen, nicht aber die Ritter. Auch im Tanzhaus achtete man auf die Wahrung der sozialen Distanz, denn die mit Samt ausgeschlagenen Sitze blieben für den Hochadel reserviert und wurden gegenüber den übrigen Teilnehmern durch eine Barriere gesichert, die zwei mit Riegeln gesicherte Durchgangstüren besaß. Natürlich spielte auf dem Tanzboden selbst auch die Adelsqualität eine entscheidende Rolle, indem man sich bei der Vergabe der Tänze an der Rangordnung in der Kirche und beim Essen orientierte. Zu der Zeremonie des Beilagers wurde der Grafenstand wieder ausgegrenzt, ebenso wie es bei dem Festmahl für die Fürsten und die getrennt von diesen speisenden Fürstinnen reservierte Tische gab, an denen Grafen die Bedienung vornahmen³⁴⁾.

Unter Verzicht auf eine weitere Hergangsbeschreibung sei nun eine Interpretation der Fürstenhochzeit versucht. Blickt man auf die Formen der Kommunikation, so fällt zuerst die Dominanz nonverbaler Ausdrucksformen auf³⁵⁾. Man kann sich das Fest durchaus als

32) Vgl. z. B. die Krönungsfeierlichkeiten Maximilians I. 1486, in: RTA, MR, I, 2, Nr. 916, S. 945–953, hier S. 953.

33) In Landshut erhielt das gemeine Volk während der Feierlichkeiten zweimal am Tag Brot und Wein; in Urach wurde Essen ausgegeben und ein Weinbrunnen installiert, aus dessen vier Röhren vier Tage lang roter und weißer Wein floß. Ein chronikalischer Bericht zur Pforzheimer Hochzeit von 1447 vermerkt: »... und gab man iederman genug von hof, wer da kom arm und rich, och huren und buben an Zal vil, und armer lutt vast vil und vil farinder Spillutt ...«. Bei seiner 1481 in Köln abgehaltenen Hochzeit ließ Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg einen Weinspringbrunnen installieren. Vgl. HIERETH, Organisationsproblem (wie Anm. 12), S. 36, Württemberg im Spätmittelalter (wie Anm. 9), S. 72; Regesten der Markgrafen von Baden (wie Anm. 8), Nr. 6767; REDLICH (wie Anm. 8), S. 282.

34) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 53ff., 96ff. Kürzlich hat Gert MELVILLE, Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vlies, in: Heinz DUCHHARDT und Gert MELVILLE (Hgg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 1997, S. 215–271, hier S. 246ff. auf die gestaffelte Exklusivität bei den Veranstaltungen der Ordensritter aufmerksam gemacht.

35) Vgl. WENZEL (wie Anm. 4), S. 35: »Semantisch relevant für die adelige Repräsentation ist deshalb neben (und bisweilen vor) der Sprache das gesamte Ensemble nonverbaler Zeichen im reziproken Wahrnehmungsfeld direkter Interaktionsbeziehungen.« Zur Gebärdensprache im Recht vgl. auch die allgemein zutreffenden Beobachtungen von Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982), S. 363–379.

Pantomime vorstellen, denn die Choreographie erschöpfte sich fast völlig in den Gesten und der rangmäßigen Anordnung der Personen bei den einzelnen Festakten³⁶). Die Positionierung der einzelnen Personen und Gruppen in einem Raum informierte die Zeitgenossen im Mittelalter im Sinne einer nonverbalen Kommunikation weitaus besser über das soziale Beziehungsnetz, als wir uns heute vorstellen können, weil unser Blick hierfür nicht mehr geschärft ist³⁷). Wie tief sich den Zeitgenossen eine Sitzordnung einprägte, belegt beispielsweise ein auf dem Baseler Konzil ausgebrochener Rangstreit. Dort behaupteten die Burgunder, sie und nicht die Kurfürsten hätten auf dem Konstanzer Konzil direkt hinter den königlichen Gesandten gesessen. Daraufhin wurden die 33 anwesenden Prälaten befragt, die bereits 18 Jahre zuvor in Konstanz dabei gewesen waren. Die Mehrheit von ihnen erinnerte sich ganz genau, daß die Burgunder mit ihrer Angabe recht hatten³⁸).

Zwingende Voraussetzung für das Verständnis des Geschehens bildete allerdings die Kenntnis des kulturellen Codes, das heißt der höfischen Verhaltensformen³⁹). Hier liegt der tiefere Grund, warum kein Fürstenspiegel den Anschauungsunterricht am Hof ersetzen konnte⁴⁰). Es handelt sich bei dem geschilderten zeremoniellen Kommunikationsstil um eine Metasprache, die sich aus den Elementen Gestik, Musik, räumliche Positionie-

36) Daß die Gruppierung der zahlreichen Festteilnehmer sorgfältig durchdacht und geplant wurde, belegen die erhaltenen Regieanweisungen, die z. B. die Reiterfolge bei dem Einreiten, die Bedienung der Gäste, die Tischordnung, die Zahl der Vortänzer, die Turnierregeln usw. festhalten. Vgl. die in Anm. 7 genannte Literatur.

37) Vgl. hierzu ausführlich SPIESS, Rangdenken (wie Anm. 4), S. 46ff.

38) Vgl. Hermann HEIMPEL, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu s. 65. Geb., hg. von Lutz FENSKE, Werner RÖSENER und Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 469–482, hier S. 469f., 475.

39) Zu Mißverständnissen konnte es vor allen Dingen bei internationalen Kontakten kommen. Vgl. SPIESS, Brautfahrt (wie Anm. 22), S. 32 über die falsche Einschätzung der Beilagerzeremonie durch die Portugiesen bei der Heirat Friedrichs III. mit Eleonore von Portugal. Bei der Pilgerfahrt Herzog Albrechts von Sachsen war die Reisegruppe unsicher, wie das Pfeifen der »Heiden« auf dem Berg Zion einzuschätzen sei: »ob es nun zu ehren oder schanden geschach, kondten wir nicht wissen«. Vgl. Cordula Nolte, Erlebnis und Erinnerung. Fürstliche Pilgerfahrten nach Jerusalem im 15. Jahrhundert, in: Fremdheit und Reisen im Mittelalter, hg. von Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 1997, S. 65–92, hier S. 79. Thomas Morus hat in »Utopia« die kulturellen Mißverständnisse auf die Spitze getrieben, denn die Utopier machen sich lustig über drei adelige Gesandte der Anemolier, die mit golddurchwirkten Gewändern, Goldschmuck und Edelsteinen prunkten, während in Utopia nur Sklaven in Goldketten umherliefen. Vgl. Thomas MORUS, Utopia, übersetzt von Gerhard RITTER (Klassiker der Politik 1), Berlin 1922, S. 63f.

40) Vgl. den Wunsch des Markgrafen Johann, seinen Vater Albrecht Achilles zu dem Augsburger Reichstag begleiten zu dürfen, »vf das wir auch was sehen, lernen vnd in erkantnus der fursten komen mochten«. In einem weiteren Brief bekräftigt er seine Absicht, »ere und zuchte in dem kayserlichen hofe und bey andern fursten zu sehen«. Adolph Friedrich RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, III, 2, Berlin 1860, Nr. 109 (2.10.1473) und PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Bd. I, Leipzig 1894, Nr. 713 (18.10.1473). Graf Jos Niclas von Zollern nahm zur Wahl Maximilians vier Söhne nach Frankfurt mit, wobei die Absicht, ihnen lebendigen Anschauungsunterricht zu vermitteln, sicherlich ein Motiv für das aufwendige Unterfangen war. RTA, MR, I, 2, Nr. 914, S. 910ff.

rung und farbliche Zuordnung sowie ergänzenden Sprechakten zusammensetzte⁴¹⁾ und deshalb nicht schriftlich vermittelt werden konnte.

Wie wenig bedeutend sich die verbale Kommunikation bei den Fürstenhochzeiten gestaltete, zeigt sich daran, daß offizielle Reden anscheinend nur bei der Begrüßung der Braut üblich waren⁴²⁾. In Landshut ist allerdings anlässlich der Überreichung der Morgengabe an die Braut noch ein zweiter Austausch von Reden überliefert. Der Bräutigam beschenkte aber in höfischer Manier nicht selbst seine Frau, mit der er gerade die Nacht verbracht hatte, sondern übertrug Markgraf Albrecht die Aufgabe, ihr zu versichern, er wolle sie allzeit lieb und wert halten. Da Hedwig kein Deutsch verstand, kam ihr Dolmetscher zum Einsatz und übermittelte in ihrem Auftrag ihre Liebe und ihre Bereitschaft, dem Ehemann in allen Dingen gehorsam zu sein⁴³⁾. Ein förmlicher Umgang der Brautleute miteinander findet auch darin seine Bestätigung, daß nur bei dieser und einer weiteren Hochzeit Emotionen geschildert werden, denn in beiden Fällen brach die Braut während der Trauung in Tränen aus⁴⁴⁾.

Wie sehr auch für die Außenstehenden der zeremonielle Kommunikationsstil im Vordergrund stand, zeigt der Niederschlag der Landshuter Hochzeit in der zeitgenössischen Nürnberger Chronik des Heinrich Deichsler. Er hält außer der Zahl der anwesenden Fürsten und Grafen nur für erwähnenswert, welche Fürsten die Braut in die Kirche geleiteten, welche sie zum Meßopfer an den Altar führten und wer den ersten Tanz mit der Braut hatte⁴⁵⁾.

Die Funktionen der Fürstenhochzeit sind sehr vielschichtig. Diese Feste dienten zunächst einmal der Selbstdarstellung und der Selbstvergewisserung der Adelsgesellschaft insgesamt⁴⁶⁾. In dieser Doppelfunktion liegt übrigens auch eine starke Einschränkung der Zulässigkeit von Theatermetaphern⁴⁷⁾, da hier keine Schauspieltruppe für ein Publikum

41) Vgl. hierzu auch den Diskussionsbeitrag von Timothy Reuter im Protokoll über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 1.–4.10.1996 zum Thema »Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Früh- und Hochmittelalter«, S. 146f.

42) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 51. Die vom Bischof von Augsburg an Hedwig von Polen wurde ihr von einem Dolmetscher übersetzt. Eine Empfangsrede ist auch bei PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 238 (26.8.1476), S. 254 vermerkt.

43) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 98.

44) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 53; PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Nr. 238 (26.8.1476), S. 255, doch ist hier der Bezug des Hinweises »und zere geweynt« auf die Braut nicht eindeutig.

45) Vgl. den Auszug bei FRANZ MACHILEK, Nürnberg und die Landshuter Fürstenhochzeit des Jahres 1475, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. von Uwe BESTMANN, Franz IRSIGLER und Jürgen SCHNEIDER, Trier 1987, Bd. 2, S. 641–677, hier S. 657.

46) Vgl. Joachim BUMKE, Höfische Kultur, München 1986, S. 276ff., WENZEL, Hören (wie Anm. 4), S. 25, 180ff.; Andreas RANFT, Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters, Form und Funktion, in: *Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit)*, secc. XIII–XVIII, Prato 1995, S. 245–256.

47) Die französische Forschung spricht allerdings auch von »la théâtralisation des signes du pouvoir.« Vgl. den Untertitel eines Aufsatzes von MÉRINDOL, Prince (wie Anm. 17).

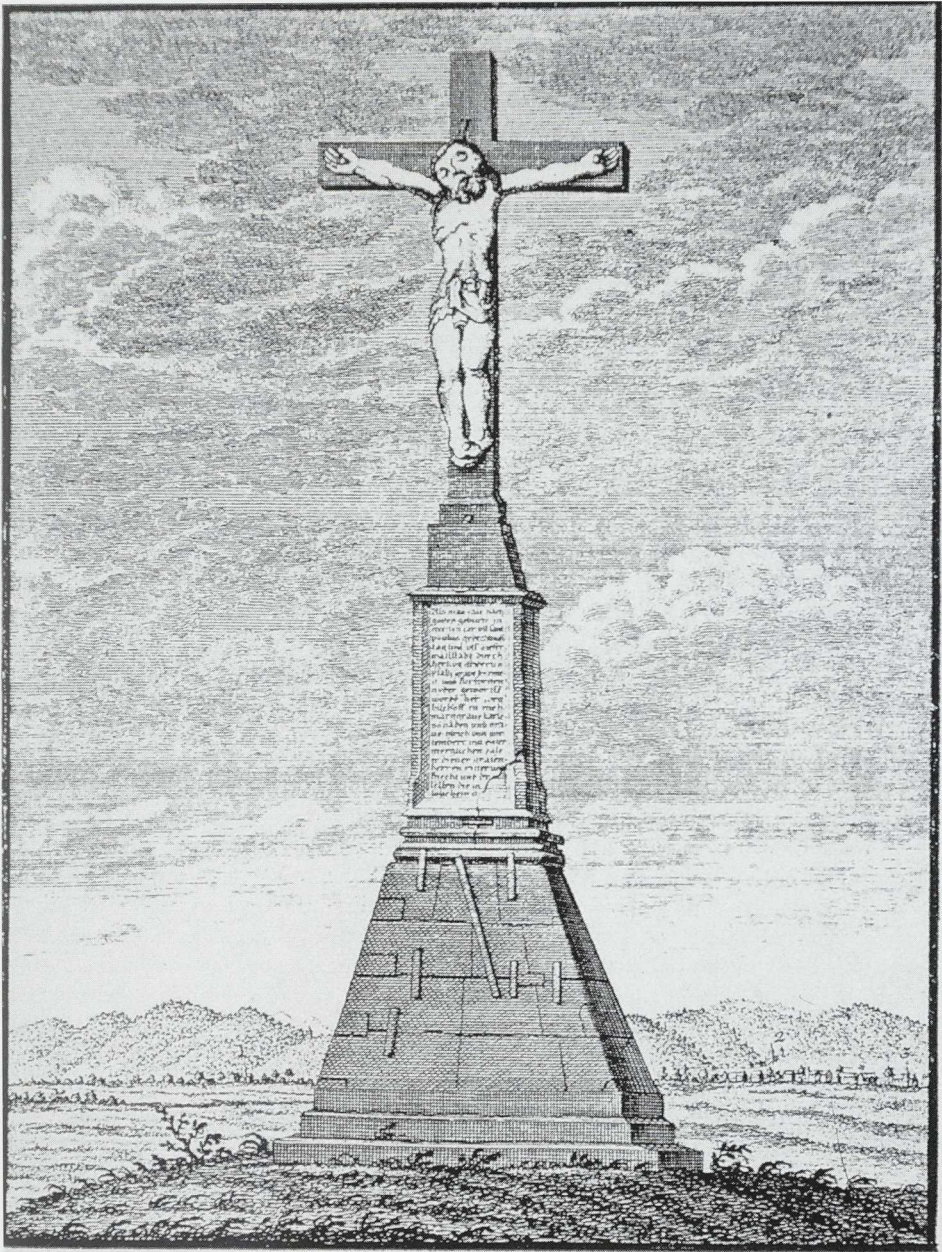


Abb. 1: Gedächtniskreuz auf dem Schlachtfeld von Seckenheim, 1462. Zeichnung: Ferdinand Denis, 1763; Stich: J. A. Friedrich (Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1, Stuttgart u. a. 1988, S. 180)



Abb. 2: Burggraf Friedrich empfängt das Fahnenlehen der Mark Brandenburg (Ulrich Richental, Das Konzil zu Konstanz. Faksimileausgabe bearbeitet von Otto Feger, Starnberg/Konstanz 1964, fol. 75a)

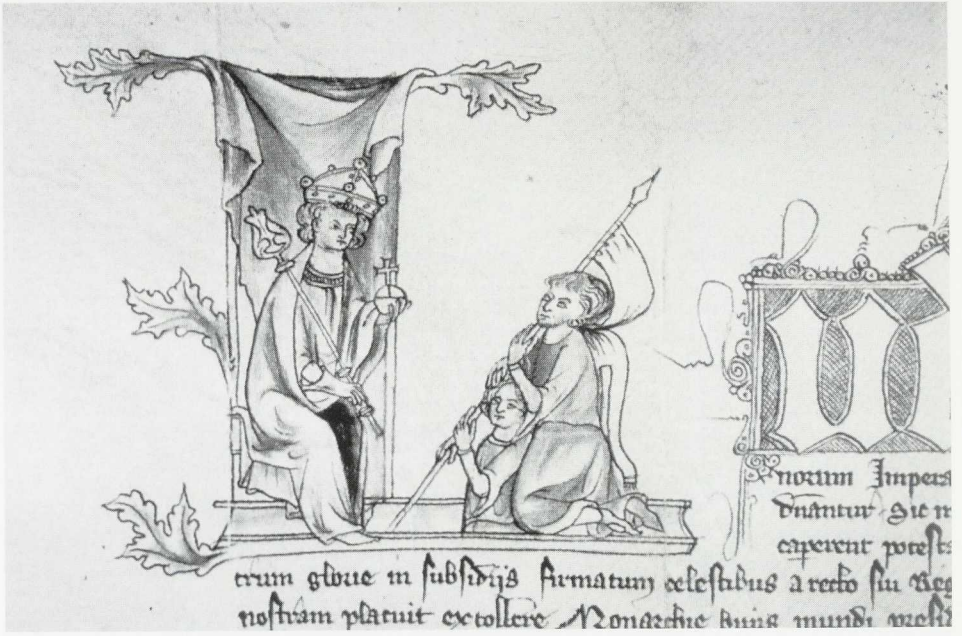


Abb. 4: Kaiser Ludwig der Bayer belehnt die Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern, 1338 (Norbert Buske, Wappen, Farben und Hymnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bremen 1993, S. 102)

agierte⁴⁸⁾. Die »Inszenierung«⁴⁹⁾ erschöpfte sich eben nicht in der alle Sinne ansprechenden Selbststilisierung der höfischen Gesellschaft, sondern besaß zugleich eine ordnungstiftende Funktion, da in der prachtvoll demonstrierten hierarchischen Ordnung die Idee des Adels selbst Gestalt annahm⁵⁰⁾ und gleichzeitig jeder seinen Platz und den Rang des anderen vor aller Augen bestätigt sehen konnte⁵¹⁾. Bei dem Aufmarsch der Formationen zum Empfang der Braut und erst recht bei dem Turnier konnte sich auch der ärmste Edelknecht noch als Teil der höfischen Elite empfinden, die vor dem nichtadeligen Publikum ihren exklusiven Verhaltenscodex zur Aufführung brachte. Bei den Zuschauern, die von den für den Adel reservierten Festakten ausgeschlossen waren, ist allerdings streng zu trennen zwischen dem schaulustigen Volk und den offiziell eingeladenen Gesandten benachbarter Reichsstädte oder der Städte des jeweiligen Fürstentums⁵²⁾. Die Einbeziehung

48) Dies schließt allerdings nicht aus, daß die fürstlichen Protagonisten sich ihrer Wirkung auf die Zuschauer bewußt waren und ihr Verhalten im Einzelfall darauf ausrichteten. Vgl. den Bericht Rogers von Wendover über den Einzug Isabellas von England in Köln 1235 auf ihrem Weg zur Hochzeit mit Kaiser Friedrich II. Als Isabella »bemerkte, daß alle und besonders die edlen Matronen, die auf ihren Söllern saßen, ihr Antlitz zu sehen wünschten, nahm sie Hut und Schleier ab, so daß alle sie ungehindert ansehen konnten. Darob lobte man sie nicht wenig, erquickte sich eine Zeitlang an ihrem Anblick und pries ihre Schönheit wie auch ihre Herablassung aufs höchste.« MGH SS XXVIII, S. 72, 130. Die Übersetzung nach Klaus J. HEINISCH, Kaiser Friedrich II. in Briefen und Berichten seiner Zeit, Darmstadt 1968, S. 48.

49) Der Begriff drückt hier im Sinne Soeffners »das routinierte Zusammenspiel von zielgerichteter Interaktion einerseits und implizitem, durch Sozialisation und erworbenem Wissen um Bedeutungstypen und kommunikative Darstellungsformen« aus. Vgl. Hans-Georg SOEFFNER, Handlung – Szene – Inszenierung. Zur Problematik des »Rahmen«-Konzepts bei der Analyse von Interaktionsprozessen, in: Kommunikationstypologie. Handlungsmuster, Textsorten, Situationstypen, hg. von Werner KALLMEYER, Düsseldorf 1986, S. 73–91, hier S. 83. Vgl. auch die Kritik von Otto Gerhard OEXLE an der Verwendung der Begriffe »Inszenierung« und »Theater« im Protokoll der Herbsttagung 1996, S. 148f., die auf die damit unterstellte Manipulation der Darbietung zielt. Zu der Problematik äußert sich ebenfalls Herfried MÜNKLER, Die Visibilität der Macht und Strategien der Machtvisualisierung, in: Gerhard GÖHLER (Hg.), Macht der Öffentlichkeit – Öffentlichkeit der Macht, Baden-Baden 1995, S. 213–230, hier S. 220f. mit der These, an der Wende vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit sei die zeremonialisierte Macht, bei der die Machtausübenden stets Akteure in einem vorgegebenen Regelsystem blieben, überlagert worden durch eine instrumentell-strategische Machtvisualisierung, die auf die eine Seite Akteure und auf die andere Seite Zuschauer treten läßt.

50) Vgl. WENZEL (wie Anm. 4), S. 35.

51) Vgl. RANFT, Feste (wie Anm. 46), S. 245f. und SPIESS, Rangdenken (wie Anm. 4), S. 56ff.

52) In Landshut waren die Reichsstädte Regensburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Dinkelsbühl, Augsburg, Donauwörth und Frankfurt am Main sowie außer Landshut die landesherrliche Stadt Straubing vertreten. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 130. Bei der Uracher Hochzeit fanden sich die Delegierten von 17 Städten und sämtlichen württembergischen Ämtern ein. Vgl. Württemberg im Spätmittelalter (wie Anm. 9), S. 73. Für die zur Hochzeit Herzog Sigismunds von Österreich-Tirol mit Katharina von Sachsen 1484 geladenen 16 Städte hat sich das Muster der Einladung erhalten. Der Fürst begehrt von seinen getreuen Lieben, »daz ir wellet Ewer botschaft auf dieselb zeit auch zu uns senden und uns solch hochzeitliche frewd zu volbrengen verhelffen. Das kumbt uns zu sundern gevallen.« Tiroler Landesarchiv Innsbruck, HS 2467, fol. 29r–v. Während bei der Hochzeit Herzog Wilhelms III. von Sachsen 1446 in Jena 25 Reichs-

der landesherrlichen Bürger, zu denen auch noch die Vertreter der geistlichen Institutionen traten⁵³), als Gäste in die Feierlichkeiten, die nicht nur zuschauten, sondern auch Geschenke überreichten⁵⁴), weist über die Selbstvergewisserung des Adels hinaus auf die Repräsentation des gesamten Landes⁵⁵) bei der Hochzeit seines Fürsten, die der Fortsetzung der Dynastie und damit der künftigen Stabilität des Territoriums dienen sollte.

Die geschilderte Geschlossenheit des adeligen Gefolges löste sich allerdings in den herausragenden zeremoniellen Akten auf, bei denen die Fürsten ihre soziale und politische Dominanz rückhaltlos in Szene setzten. Karl Friedrich Krieger konnte vor einigen Jahren zeigen, wie die Betonung der fürstlichen Standesvorrechte im Gerichtswesen während des 15. Jahrhunderts zunahm und somit die Kluft zwischen Fürsten und Grafen immer mehr erweiterte⁵⁶). Die höfischen Festlichkeiten spiegeln mit der Absonderung der Grafen diesen Prozeß auf der sozialen Ebene wider. Ergänzt wird dieser Befund übrigens durch die Analyse des fürstlichen Konnubiums, denn die Akzeptanz der Grafen als Heiratspartner ging in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rapide zurück⁵⁷).

und Territorialstädte zu den Gästen gehörten, waren auf der Torgauer Hochzeit des Jahres 1500 29 landesherrliche Städte Sachsens präsent. Vgl. KOCH (wie Anm. 8), S. 300 und BURKHARDT (wie Anm. 7), S. 287.

53) In Urach waren 20 Prälaten, Pröpste, Dechanten und 20 geistliche Kapitel geladen, in Jena 9 Äbte, während man in Landshut auf die Anwesenheit der Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Augsburg, Passau, Eichstätt und Freising verweisen konnte. Vgl. die in Anm. 52 zitierte Literatur.

54) Eine Beschreibung der 1474 von den Städten und geistlichen Institutionen zu Urach geschenkten Pretiosen findet sich abgedruckt bei Werner FLEISCHHAUER, *Der Silberschatz des Grafen Eberhard im Bart von Württemberg*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 29 (1970), S. 15–52, hier S. 27ff. Die Geschenke der landesherrlichen Städte drückten nicht nur durch ihren Charakter als Ehrengabe, sondern teilweise auch durch ihre äußere Gestaltung die Verbundenheit mit dem Landesherren aus. So überreichten die württembergischen Städte Brackenheim, Güglingen und Neckargartach einen acht Mark schweren vergoldeten Silberbecher, auf dem die drei Stadtwappen mit dem württembergischen Wappen vereint waren. Die beiden zur Landshuter Hochzeit geschickten Nürnberger Delegierten schenkten eine Scheuer im Gewicht von über 13 Mark. Vgl. MACHILEK (wie Anm. 45), S. 650.

55) Bedenkt man noch die Präsenz des Landadels, dann kam die Fürstenhochzeit einer umfassenden landständischen Versammlung sehr nahe.

56) Karl-Friedrich KRIEGER, *Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter*, in: *Blätter f. dt. Landesgesch.* 122 (1986), S. 91–116.

57) Im Rahmen des von mir initiierten Forschungsprojekts »Principes« wurden folgende Zahlen ermittelt, die noch einer genaueren Überprüfung bedürfen. Demnach liegt der Durchschnittswert für das Konnubium der Fürstensöhne im Zeitraum von 1200–1550 bei 73,1% standesinternen Ehen. Die standesinternen Ehen in den Perioden 1200–1305, 1306–1410, 1411–1515 und 1516–1550 nehmen stetig zu: 67,3%, 70,1%, 79,6% und 85,5%, d. h. die Grafen und Herren wurden immer stärker als Heiratspartner ausgeschlossen. Die entsprechenden Zahlen für die Fürstentöchter lauten: 48,2%, 63,7%, 64,9% und 80%. Der Durchschnittswert beträgt 61,7%. Vgl. hierzu auch Peter MORAW, *Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet*, in: *Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897–1997, Marburg 1997*, S. 115–140, hier S. 135 mit dem Hinweis, daß 33% der Fürsten im untersuchten Zeitraum unterfürstlich geheiratet haben. Zum Konnubium der Grafen und Edelherren mit fürstlichen Dynastien vgl. auch SPIESS, *Familie* (wie Anm. 8), S. 344ff.

Aus der Sicht der Grafen barg die Aufforderung, im fürstlichen Hofkleid an einer öffentlichen Feier teilzunehmen, die Gefahr, als landsässig und mediatisiert angesehen zu werden. Manche von ihnen lavierten deshalb zwischen den Fürstenhöfen hin und her, indem sie einmal mit dem Hofkleid des einen und dann wieder als Vasall eines anderen zu den Festlichkeiten erschienen⁵⁸). Die zu Beginn erwähnten Weihnachtshöfe des Mainzer und des Pfälzer Kurfürsten sollten durch ihre Gleichzeitigkeit offensichtlich den Mainz und Pfalz gleichermaßen verbundenen Grafen- und Ritteradel zu einer eindeutigen Parteinahme für die eine oder andere Seite zwingen.

Angesichts der bei den Zeremonialhandlungen so deutlich hervortretenden sozialen Trennungslinien übernahm das anschließende Turnier eine extrem wichtige Ventilfunktion, denn hier entschied nicht mehr die angeborene Standesehre über das Prestige, sondern die Tüchtigkeit des Turnierskämpfers⁵⁹). Auf dem Turnierplatz fielen Fürsten rücklings in den Sand und blieben hilflos liegen⁶⁰), während ein erfolgreicher Ritter die Huld der anwesenden Damen und des übrigen Publikums gewinnen konnte⁶¹). Die agonale Ehre des

58) Vgl. BOJCOV, *Charme* (wie Anm. 4), S. 45f. Graf Kraft VI. von Hohenlohe erschien 1475 zur Landshuter Hochzeit als Mitglied des württembergischen Gefolges, 1483 bei der Fastnacht zu Offenburg dagegen als pfalzgräflicher Gefolgsmann. Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 79 und Franz Josef MONE, *Über den Luxus im 15. und 16. Jahrhundert*, in: ZGO 16 (1864), S. 257–270, hier S. 264. Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen, der von Markgraf Albrecht von Brandenburg die Einladung zur Landshuter Hochzeit und das Angebot des brandenburgischen Hofkleids erhalten hatte, ist bei der Feier nicht vertreten. Möglicherweise entzog er sich auf diese Weise diplomatisch einem Zwiespalt, denn auf der Amberger Hochzeit ein Jahr zuvor war er als Gefolgsmann des mit Albrecht verfeindeten Pfalzgrafen Philipp aufgetreten. Vgl. Mone (wie Anm. 2), S. 511.

59) Zum Turnierwesen vgl. Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, München 1986, S. 342ff. Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Das ritterliche Turnier im Mittelalter*, Göttingen 1985; Richard BARBER und Juliet BARKER, *Tournaments. Jousts, Chivalry and Pageants in the Middle Ages*, Woodbridge 1989. Zur Rolle des Wettkampfes in der höfischen Gesellschaft vgl. Harald HAERLAND, *Höfische Interaktion. Interpretationen zur höfischen Epik und Didaktik um 1200*, München 1989, S. 28ff.

60) Vgl. die Turniere auf der Landshuter Hochzeit bei HIERETH (wie Anm. 7), S. 62ff., 102ff. und Klaus MILITZER, *Turniere in Köln*, in: Jb KölnGV 64 (1993), S. 37–59, hier S. 41ff. mit der Schilderung des Turniers anlässlich der Hochzeit Herzog Wilhelms IV. von Jülich-Berg 1481 und des Turniers im Gefolge der Krönung Maximilians. Wohl um die Niederlage gegen einen Standesniedrigeren zu vermeiden, einige man sich in Landshut und Köln auf Fürstenzweikämpfe, doch gibt es auch Fürsten, die den Kampf gegen Ritteradelige nicht scheuten. Vgl. das Verzeichnis der Turnierpartner eines Fürsten bei Alheidis von ROHR, *Ein Turnierbuch Herzog Heinrichs des Mittleren zu Braunschweig-Lüneburg (um 1500)*, in: NiedersächsJb-LaG 55 (1983), S. 181–205 oder den Bericht über das Turnier auf dem Wormser Reichstag von 1495 zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und Wilwolt von Schaumburg, in: RTA, MR V, 2, Nr. 1857, S. 1708ff.

61) Vgl. MILITZER (wie Anm. 60), S. 42 und den Bericht Dr. Johann Reuchlins über zwei tollkühne Ritter auf dem Kölner Turnier von 1486, die ohne Panzer und Helm gegeneinander rannten. Sie »erholten ein groß lob, dann es zu Cöln vor nit gesehen ist gewesen«. Siehe RTA, MR, I, 2, Nr. 880, S. 834.

Siegers, die prinzipiell von jedem Teilnehmer erlangt werden konnte⁶²), ließ die Zurücksetzung der Grafen und der Ritter während des Festes milder erscheinen, wenn auch die wertmäßige Staffelung der Turnierpreise – so gab es bei der Amberger Hochzeit für den besten Fürsten eine Spange im Wert von 300 fl, für den besten Grafen eine im Wert von 50 fl, für den Edelknecht aber nur eine im Wert von 20 fl⁶³) – die Ständeordnung dann doch wieder zurechtrückte⁶⁴).

Aus dem Blickwinkel der gastgebenden Dynastie war das Fest ein Vehikel zum Prestigegegewinn nach innen und außen. Die Versorgung von so vielen Gästen demonstrierte eindrucksvoll die Funktionsfähigkeit der fürstlichen Verwaltung; der Fürst, der alle Verzehr- und Herbergskosten übernahm, hatte nicht nur die wichtige Tugend der Freigebigkeit vor Augen geführt, sondern auch seine finanziellen Ressourcen gezeigt. Das Eß- und Schausilber, das bei den eingangs erwähnten Weihnachtsfeiern und bei den Hochzeiten so demonstrativ vorgeführt wurde, sahen die Zeitgenossen ja weniger als Kunstwerke, sondern vielmehr als eine jederzeit einschmelzbare Geldreserve an⁶⁵). Im Angesicht der latenten Prestigerivalität unter den Fürsten konnte man weiterhin mit dem Rang der Teilnehmer Eindruck schinden. Wie groß die Ehre war, die Kaiser Friedrich III. den bayerischen Herzögen in Landshut erwies, läßt sich erst dann ermessen, wenn man in Betracht zieht, daß er den Einladungen zur Hochzeit seiner Nichte Anna 1446 nach Jena und seiner Schwester Katharina 1447 nach Pforzheim nicht gefolgt war.

Die Präsenz des Kaisers leitet über zu den politischen Funktionen der höfischen Feste. Wie bereits deutlich wurde, dienten die Zusammenkünfte den politischen Lagern als Heerschau. Insofern war allein schon die Einladung des Kaisers ein Politikum, das den bei Friedrich III. in Köln weilenden Frankfurter Gesandten sofort eine Nachricht in ihre Heimatstadt wert war⁶⁶). Friedrich war sich der Propagandawirkung wohl bewußt, denn er ließ seine Zusage mit 6 Trompetern und 4 Pfeifern in die Herberge der bayerischen Boten überbringen. Danach war allen klar, daß Kurfürst Friedrich von der Pfalz als alter Feind des Kaisers in Landshut fernbleiben mußte, obwohl er als naher Verwandter einge-

62) Vgl. den Widerhall der Amberger Hochzeit in der Speyerer Chronik. Sie begnügt sich mit einem ständisch gegliederten Verzeichnis der Anwesenden und der Gewinner der Turnierpreise. Zum Berichtshorizont der Speyerer Chronik vgl. Birgit STUDDT, Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die ›Speyerer Chronik‹ als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: ZGO 143 (1995), S. 145–219.

63) BUCHNER (wie Anm. 7), S. 420.

64) Vgl. hierzu und zu weiteren ständischen Differenzierungen im Turnierwesen Karl-Heinz SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RheinVjBll 56 (1992), S. 181–205, hier S. 195f.

65) Vgl. die von Richard VAUGHAN, Philip the Good. The Apogee of Burgundy, London 1970, S. 151 geschilderte Episode, wonach Herzog Philipp 1456 dem Gerücht, er könne keine Truppen zur Eroberung Utrechts bezahlen, durch eine öffentliche Zurschaustellung seiner Kleinodien und seines Silbergeschirrs entgegnetrat.

66) Johannes JANSSEN (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz 1376–1519, Bd. II, 1, Freiburg im Br. 1866, Nr. 510, S. 365. Zu den Motiven für die Akzeptanz von Hochzeitseinladungen vgl. auch PARAVICINI, Invitations (wie Anm. 14), S. 698ff.

laden war⁶⁷). Umgekehrt war das Erscheinen Markgraf Albrechts nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit den Bayern ein deutliches Signal der Wiederannäherung, das als solches verstanden wurde und eine Phase friedlicher Koexistenz einleitete⁶⁸).

Die Funktion des Mitfeierns als Parteiaussage wurde im Jahr nach der Landshuter Hochzeit erneut deutlich, als König Mathias von Ungarn auf dem Höhepunkt seiner Auseinandersetzungen mit Wladislaw von Böhmen seine Hochzeit mit Beatrix von Neapel in Ofen feierte. Der König verlangte von dem zwischen beiden Lagern lavierenden Markgrafen Albrecht eine öffentliche Darlegung seiner Haltung, indem er ihn dringlich bat, persönlich mit großem Gefolge bei der Hochzeit zu erscheinen, um ihm als Gastgeber »zucht und ere zu beweisen«. Als der Kurfürst die Einladung ablehnte, waren die Fronten klar⁶⁹). Während man die Rolle von Fürstentagen und großen Turnieren für die politische Kommunikation im 15. Jahrhundert durchaus gewürdigt hat⁷⁰), wurde die entsprechende Funktion der Fürstentreffen meines Erachtens bislang unterschätzt. Wurden ansonsten die Fürstentreffen argwöhnisch von den Gegnern beobachtet, konnte unter dem Deckmantel dieser Feste ungestört ein politischer Meinungsaustausch erfolgen.

Kommen wir nun zu dem zweiten Untersuchungsobjekt, der zeremoniellen Belehnung von Reichsfürsten. Im Unterschied zu den Hochzeiten handelte es sich hierbei um einen Akt, der für die Reichsverfassung konstitutiv war⁷¹). Jeder zeremoniellen Änderung und Erweiterung bei der Investitur der Fürsten ist deshalb besondere Beachtung zu schenken, weil sich hieraus Verschiebungen im politischen System des Reiches erkennen lassen. Hagen Keller hat vor kurzem den Symbolcharakter der Lehnsinvestitur im Früh- und Hochmittelalter beschrieben und den Zusammenhang mit der geistlichen Amtseinzsetzung herausgearbeitet. Während Handgang und Treueid schon früh bezeugt sind, tritt nach Keller die Investitur, die öffentlich demonstrierte, daß die Herrschaft des Fürsten vom König abgeleitet war, erst seit dem 10. Jahrhundert in den Quellen hervor. Die öffentliche Inszenierung der drei Symbolakte, die isoliert wenig besagten, aber in ihrer Gesamtheit eine starke Verpflichtung beinhalteten, führte den Zuschauern immer wieder vor Augen, wie das Verhältnis zwischen Herrn und Vasall grundsätzlich gestaltet sein sollte⁷²).

67) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 34 und STAUBER (wie Anm. 21), S. 73f.

68) Vgl. PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 12; HIERETH (wie Anm. 7), S. 35; STAUBER (wie Anm. 21), S. 499.

69) Vgl. PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Bd. 2, S. 14 und Nr. 227, S. 239.

70) Vgl. z. B. Eugen HILLENBRAND, »Die große vaßnacht zu Offenburg« im Jahre 1483, in: ZGO 131 (1983), S. 271–288 und Wilhelm BAUM, Der Speyerer Fürstentag von 1486. Die Außenpolitik Sigmunds des Münzreichen von Österreich vom Thurgauer Krieg bis zum Bündnis mit Karl dem Kühnen von Burgund (1460–1469), in: ZGO 136 (1988), S. 153–178.

71) Grundlegend hierzu Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnsheheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979.

72) Vgl. Hagen KELLER, Die Investitur. Ein Beitrag zum Problem der »Staatssymbolik« im Hochmittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 27 (1993), S. 51–86, hier S. 66ff. Weiterhin François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? Darmstadt 1975, S. 73ff., 134ff.

Die Zeremonie der Belehnung, die zusätzlich noch von Sprechakten begleitet wurde, besitzt einen vielschichtigen Charakter. Sie symbolisierte nicht nur die erwähnte Ableitung der fürstlichen Herrschaft vom König, sondern gab dieser Herrschaft zugleich eine öffentliche Legitimation. Wie der Fürst, der vom König seine Lehen nahm, zugleich dessen Königtum anerkannte, so verlieh der König dem Fürsten die Berechtigung zur Herrschaft. Die Zeremonie beinhaltete zugleich eine persönliche Begegnung und ermöglichte die Anknüpfung politischer Beziehungen⁷³⁾.

Für das Selbstbewußtsein des Fürsten war allerdings entscheidend, ob und wie der König die dem Lehnverhältnis innewohnende Unterordnung und Dienstverpflichtung betonte. Verlangte der König vom Fürsten, die Lehen in der Öffentlichkeit kniend entgegenzunehmen, dann führte er durch die Geste der Unterwerfung den Zuschauern die Ableitung der fürstlichen Gewalt drastisch vor Augen⁷⁴⁾. Soweit ich die Quellen überblicke, hat der König in der Salier- und Stauferzeit auf diesen Demutsakt verzichtet⁷⁵⁾. Bezeichnenderweise läßt der zwischen 1220 und 1235 entstandene Sachsenspiegel dem Lehnsherrn einen gewissen Bewegungsspielraum, da dieser entscheiden kann, ob der Vasall bei dem Lehnsempfang stehen oder knien soll⁷⁶⁾. Je stärker das Königtum aber seit dem Interreg-

73) Vgl. KELLER (wie Anm. 72), S. 72f. und KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 71), S. 426ff.

74) Vgl. A. FINK, Art. Knien, in: HRG 2, Berlin 1978, Sp. 901–904 und Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Gebärdensprache im mittelalterlichen Recht, in: Frühmittelalterliche Studien 16 (1982), S. 363–379, hier S. 372f.

75) Vgl. ebenso Julius BRUCKAUF, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche (Leipziger Historische Abhandlungen 3), Leipzig 1907, S. 55. Auch bei Robert BOERGER, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien VIII, 1), Leipzig 1901, der zusätzlich die weltlichen Fürstenbelehnungen des Hochmittelalters schildert, findet sich kein Hinweis auf einen Lehnsempfang mit gebeugten Knien vor dem Interregnum. In der Diskussion zum Vortrag wurde auf die Belehnung Herzog Ottos des Kindes von Braunschweig »flexis genibus« 1235 als ein Beispiel für die Praxis vor dem Interregnum verwiesen. Vgl. Protokoll (wie Anm. 41), S. 67. Ebenso nennt KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 71), S. 429, Anm. 220 diese Belehnungsurkunde als Beleg für einen knienden Lehnsempfang, doch erscheint mir diese Interpretation der Urkunde zu weitgehend. Es heißt dort nur, der Herzog habe sich dem Kaiser kniend in dessen Hände gegeben und ihm außerdem seine Burg Lüneburg zu Eigen übertragen. Anschließend wurde dem Herzog die Burg als Lehen verliehen. *In qua dum assidentibus nobis principibus nostra serenitas resideret de reformando terre statu disponens, nominatus Otto de Luneburch flexis genibus coram nobis, omni odio et rancore postpositis, que inter proavos nostros existere potuerunt, se totum in manibus nostris exposuit, nostris stare beneplacitis et mandatis et insuper proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quicquid nobis placeret, tamquam de nostro proprio faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augementare, predictum castrum de Luneburch cum omnibus castris, pertinentiis et hominibus suis, quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus et concessimus, ut per imperium infeodari deberet.* Das Knien steht somit eindeutig im Zusammenhang mit dem Unterwerfungsakt; ob der Lehnsempfang noch mit gebeugten Knien stattfand, läßt sich aus dem Wortlaut nicht zweifelsfrei belegen.

76) Der Sachsenspiegel, Lehnrecht 22 schreibt vor: »Nach des Vaters Tod komme der Sohn binnen Jahr und Tag zu seinem Herrn und biete ihm seine Mannschaft mit gefalteten Händen an, und er trete, wenn

num in die Defensive gegenüber den Fürsten geriet, um so größer mußte für den König die Versuchung sein, die einzigartige Gelegenheit zur Herausstreichung seiner hierarchischen Stellung zu nutzen und bei der Belehnung, die von ihm bzw. seinem Hof inszeniert wurde, den Kniefall des Fürsten zu verlangen. Insofern ist es sicherlich kein Zufall, daß erstmals unter Rudolf von Habsburg von dieser Demutsgeste bei einer Belehnung die Rede ist. König Ottokar von Böhmen empfing nach seiner Niederlage am 25. November 1276 von König Rudolf kniend seine Lehen in Gegenwart vieler geistlicher und weltlicher Fürsten und schwor, dem König gehorsam zu sein und ihm treu zu dienen⁷⁷⁾.

Lassen uns die schriftlichen Quellen im Hinblick auf das Knien der Fürsten für die nächsten Jahrzehnte im Stich, so ist doch wenigstens auf eine wenig bekannte Bildquelle zu verweisen, die einen knienden Lehnsempfang nahelegt. Im Greifswalder Landesarchiv findet sich der Lehnsbrief Kaiser Ludwigs des Bayern vom 14. August 1338 für die Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern mit einer Initiale ausgeschmückt, die beide Fürsten auf den Knien vor dem Kaiser zeigt⁷⁸⁾.

Einige Jahre später unterrichtet uns die Goldene Bulle über eine bedeutsame Ergänzung des Lehnszeremoniells. Der Darstellungsgehalt und die Inszenierung der Zeremonie litten ja darunter, daß im Normalfall nur dicht dabeistehende Zuschauer den Ablauf verfolgen

der Herr steht, so nahe vor ihm hin, daß er ihn erreichen kann; sitzt aber der Herr, so soll er vor ihn knien.« Zitiert nach Eike von Repgow, Sachsenspiegel. Die Wolfenbüttler Bilderhandschrift Cod. Guelf. 3.1. Aug. 20, Textband, hg. von Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1993, S. 315. Die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Bilderhandschriften des Sachsenspiegels illustrieren diesen Rechtssatz auf unterschiedliche Weise. Vgl. Ulrike Lade-Messerschmied, Die Gebärdensprache der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, in: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.), Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe, Berlin 1993, S. 185–200, hier S. 194f.

77) MGH SS IX, S. 708: *Nam rex Boemie in castris regis Romanorum cum 36 vexillis ante Viennam circa Danubium, flexis coram eo genibus in presentia multorum principum spiritualium ac secularium terras suscipiens predictas, regique Romanorum deinceps obedire et astare fideliter iuratus compromisit.* König Rudolf gebrauchte bei seiner Schilderung der Szene in einem Brief an den Bischof von Brescia die Wendung *fracto quidem animo et genibus incurvatis*. Vgl. Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 284, Anm. 3. Die Kolmarer Chronik und andere Erzähler berichten, Rudolf habe bei dem Lehnsakt bewußt nur ein graues Wams getragen, um den prunkvoll gekleideten Böhmenkönig noch mehr zu beschämen. Vgl. Willi Treichler, Mittelalterliche Erzählungen und Anekdoten um Rudolf von Habsburg (Geist und Werk der Zeiten 26), Bern, Frankfurt a. M. 1971, S. 71ff., 90ff.

78) Landesarchiv Greifswald, Rep. 2, Ducalia Nr. 173, Abdruck in: Pommersches Urkundenbuch, Bd. 10, bearb. von Klaus Conrad, Köln, Wien 1984, Nr. 5654, S. 294ff. vgl. die Abbildung Nr. 4. Eine Abbildung der Miniatur nebst einer ausführlichen Würdigung findet sich bei Christa Wrede, Leonhard von München, der Meister der Prunkurkunden Kaiser Ludwigs des Bayern (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 17), Kallmünz 1980, S. 60f., 121ff. und im Anhang. Miniaturen mit kniender Haltung des oder der Petenten hat Leonhard von München nur noch für ein Privileg für die Stadt Dortmund und den Deutschordensmeister Dietrich von Altenburg gemalt, doch handelt es sich bei beiden Privilegien nicht um Lehnsurkunden (Herrn Peter Johaneke danke ich sehr herzlich für den Hinweis auf die Arbeit von Christa Wrede).

konnten. Deshalb war man auf die Idee gekommen, eigens eine Bühne für die Vorstellung zu zimmern. In der Goldenen Bulle wird dies bereits als übliche Praxis vorausgesetzt⁷⁹⁾, wenn es beiläufig heißt: »Nachdem all das ausgeführt ist, was auf einem kaiserlichen oder königlichen Hoftag jemals auszurichten ist, soll der Hofmeister das ganze Gerüst oder die Holzaufbauten des kaiserlichen oder königlichen Sitzes für sich behalten, wo der Kaiser oder Römische König mit den Kurfürsten zur Durchführung eines feierlichen Hoftages oder zur Vergabe von Lehen an Fürsten, wie oben ausgeführt, gesessen hat.« Der Verweis bezieht sich auf den vorangehenden Abschnitt: »Wenn aber ein Fürst auf einem Pferd oder anderen Tier sitzend seine Lehen empfängt, soll das Pferd oder dieses Tier, ganz gleich welcher Art es ist, dem Obermarschall gehören«⁸⁰⁾. Obwohl der Passus dies nahelegt, besagt er aber meines Erachtens nicht, daß die Fürsten auf dem Pferd sitzend belehnt wurden, sondern nur, daß der Fürst sich dem Lehnsgerüst auf einem Pferd näherte, dann aber selbstverständlich abstieg und zu Fuß die Treppe zum Kaiser und den Kurfürsten hochging, um auf dem Podest bestens sichtbar für alle Zuschauer kniend seine Lehen zu empfangen⁸¹⁾.

Dank des Lehnsgerüsts konnte der Rechtsakt erst richtig zu einem denkwürdigen Schauspiel stilisiert werden, denn das Volk bekam nur selten die Gelegenheit, den König und die Kurfürsten im Amtornat an einer so exponierten Stelle bei den Zeremonialhandlungen zu beobachten⁸²⁾.

Voll ausgebildet begegnet uns das Zeremoniell erstmals bei der Belehnung Burggraf Friedrichs mit der Mark Brandenburg am 18. April 1417 auf dem Marktplatz in Konstanz. Das hohe Podest, auf dem ca. 30 Personen stehen konnten, war überdacht und mit goldenen Tüchern ausgeschlagen, so daß der Betrachter den Eindruck hatte, es brenne vor Gold⁸³⁾. Die Podeste waren übrigens mit sicherem Gespür für eine hoheitsvolle In-

79) Die ersten Belege für die Errichtung von Lehnsstühlen stammen aus den Jahren 1348, 1349 und 1353. Auf dem Metzter Hoftag von 1356, auf dem der zweite Teil der Goldenen Bulle verkündet wurde, war ebenfalls ein mannshohes Podest für rund 200 Personen errichtet worden. Vgl. BOERGER (wie Anm. 75), S. 57 und BRUCKAUF (wie Anm. 75), S. 62.

80) Lorenz WEINRICH (Hg.), Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), Darmstadt 1983, Nr. 94 b, S. 390ff.

81) Diese Interpretation wird durch alle Schilderungen fürstlicher Belehnungen bestätigt. Zu der in dieser Hinsicht mißverständlichen Passage im Privilegium maius siehe S. 284. Normative Äußerungen zum Niderknien der Fürsten beim Lehnsempfang finden sich in der Glosse zum Liegnitzer Codex des Sachsenspiegels vom Ende des 14. Jahrhunderts: »so behint er dy weltlichen furstin und dy so behint sullin werdin, sullin demeticlichin und menlichin in iren ritterlichen wete kommen vor daz riche ... und sol knyhin vor den keisir ...«. Carl Gustav HOMEYER, Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbüchern, Bd. 2, Berlin 1844, S. 549. Ebenso im Bericht eines Ungenannten über die Krönung Friedrichs III. 1442 in Aachen: »Item wan ain fürst sein lehen enpfahet vor dem kunig, so mues er fur dem kunig niderknien ...«. Siehe RTA 16, Nr. 109, S. 202.

82) Vgl. hierzu jetzt auch Jürgen PETERSOHN, Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, in: HZ 266 (1998), S. 47–96, hier S. 78ff.

83) Ulrichs von Richental Chronik des Constanzer Concils 1414 bis 1418, hg. von Michael Richard BUCK (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 158), Tübingen 1882, S. 103ff.

szenierung so an ein Haus gebaut, daß der König und die Kurfürsten direkt aus einer Fensteröffnung zu ihren Plätzen gehen konnten und nicht erst die Treppe, die der Vasall benutzen sollte, hochsteigen mußten⁸⁴⁾. Vor Beginn der Zeremonie hatten drei Kardinäle und der Kanzler des Königs, der den Text des Lehnseides bei sich trug, auf Stühlen Platz genommen. Die drei Kardinäle waren eine durch das Konstanzer Konzil ermöglichte Anreicherung des Zeremoniells, die von Sigismund effektiv zur Demonstration seines königlichen Ranges eingesetzt wurde. Zuerst trat Kurfürst Ludwig von der Pfalz auf das Gerüst mit dem bloßen Reichsschwert in der Hand. Er stellte sich mit dem Rücken zur Wand und drehte das Gesicht zur Menge, damit man ihn besser sehen konnte. Ihm folgten der Kurfürst von Sachsen mit dem Reichsapfel und Herzog Heinrich von Bayern mit dem Szepter.

Jetzt gebot man Schweigen, um dem König einen effektvollen Auftritt zu ermöglichen. Der Markt selbst und alle Fenster an den Häusern waren dicht besetzt. Zwei Kerzen kündigten das Kommen Sigismunds an, der mit der Krone auf dem Haupt in einem goldenen Gewand »als ein Evangelier« einerschritt. Dies war das Zeichen für eine Demutsgeste der Kardinäle, die vor dem König aufstanden, von ihm aber zum Niedersitzen aufgefordert wurden. Sigismund nahm auf dem ebenfalls mit goldenen Tüchern ausgeschlagenen Thronessel Platz und erhielt von den Fürsten die Reichsinsignien überreicht, worauf Trompeten und Pfeifen erschallten. Wiederum verlangte man Schweigen, dann wurde in die Stille der Burggraf auf das Podest gerufen. Dessen riesiges Gefolge war zuvor dreimal durch die Stadt geritten, wobei jeder Reiter ein rotes Fähnchen in der Hand trug. Bei dem letzten Umritt war Friedrich von der Truppe in seiner Herberge abgeholt und auf den Markt geleitet worden, wo er hoch zu Roß den Aufruf abgewartet hatte. Er stieg vom Pferd, ging zum Gerüst empor und kniete mit zwei Bannern in den Händen vor dem König nieder. Jetzt wurde ihm der Lehnseid vorgelesen, dann gab der König die Reichsinsignien wieder aus den Händen. Während der nun folgenden Zeremonie hielt der Pfälzer Kurfürst das Reichsschwert so gezückt, daß die Spitze die Königskrone berührte⁸⁵⁾. Sigismund nahm jetzt beide Banner von Friedrich in Empfang und wartete, bis der Burggraf den ihm verlesenen Lehnseid geschworen hatte. Danach verlieh er ihm mit den beiden Fahnen die Markgrafschaft Brandenburg und die Burggrafschaft Nürnberg. Nach einem erneuten Einsatz der Musikinstrumente war die Zeremonie beendet, doch fand am Abend noch ein prächtiges Festmahl statt. Im Anschluß an seinen Bericht erwähnt der Chronist Ulrich Richental, daß der König dieses Zeremoniell nur bei Fürstenbelehungen verwende, während Grafen und Herren auf der Straße oder in der Herberge ihre Lehen empfangen.

84) Vgl. die Anordnungen zum Bau des Lehnstuhls in Frankfurt 1442, in: RTA 16, Nr. 140, S. 313f.

85) Vgl. auch PETERSOHN (wie Anm. 82), S. 79f. und die Abbildungen Nr. 2, 3.

Das Zeremoniell erfuhr im 15. Jahrhundert nur noch geringfügige Ergänzungen⁸⁶⁾. Nach der Königswahl Maximilians 1486 knieten die Fürsten bei der Belehnung durch den Kaiser nicht einmal, sondern dreimal nieder⁸⁷⁾. 1442 wurden auch Sitzgelegenheiten für die Kurfürsten hergerichtet, die jedoch niedriger waren als der Königsthron⁸⁸⁾. Schließlich bürgerte sich ein, daß die Lehnsfahnen in die Menge geworfen und von dieser zerrissen wurden, wodurch auch das Volk einen aktiven Part bei dem Schauspiel erhielt⁸⁹⁾.

Versucht man den Wandel der Kommunikationsformen bei der Lehnsinvestitur seit dem Hochmittelalter einzuschätzen, so gilt zunächst hervorzuheben, daß die Szenerie mit Ausnahme des Lehnsedes nonverbal gestaltet wurde. Sogar der früher allein übliche Sprechakt der Mutung, das heißt der Bitte um Belehnung, war durch das zeichenhafte Berennen des Lehnstuhls ergänzt worden⁹⁰⁾. Neu als fester Bestandteil in das Repertoire der Gesten wurde ebenfalls das ein- oder dreimalige Niederknien der Fürsten vor dem König aufgenommen, das der großen Zuschauermenge als Zeichen der Demut allgemein bekannt war. Der Kniefall ist als eine wirksame Ergänzung zur verbalen Kommunikation des Lehnsedes zu sehen, worin der Fürst seinem König schwor, ihm immer treu und gehorsam gegen jeden zu sein⁹¹⁾. Die stärkere Betonung der Gesten ist um so bemerkenswerter, als sich längst die gleichzeitige schriftliche Beurkundung des Lehnsaktes eingebürgert hatte⁹²⁾. Der Lehnsbrief übernahm allerdings über die Beurkundung der Investitur hinaus eine Aufgabe, die durch Gesten nicht zu erreichen war, nämlich die präzise Auflistung der einzelnen Lehnobjekte⁹³⁾.

Die wichtigste Funktion der Inszenierung bestand aus der Sicht des Königs darin, der Öffentlichkeit den hierarchischen Charakter der Reichsverfassung zu demonstrieren und damit zugleich zu signalisieren, daß die Fürsten ihre Herrschaft und Dignität allein dem König verdankten. Höchst bemerkenswert erscheint in diesem Kontext das Hinzutreten der Kurfürsten auf die Bühne, wobei festzuhalten ist, daß sie nicht als Statisten auftraten,

86) Vgl. Volker RÖDEL, Art. Lehnsgewohnheiten, in: HRG 2, Berlin 1978, Sp. 1712ff.; BRUCKAUF (wie Anm. 75), S. 76ff.

87) RTA, Mittlere Reihe 1,2, Nr. 915 b, S. 924f.

88) RTA 16, Nr. 140, S. 313f.

89) Nach BRUCKAUF (wie Anm. 75), S. 81 soll dieser Brauch erstmals 1473 erwähnt sein. Die Lehnsfahnen wurden jedoch bereits bei den im Gefolge der Krönungsfeierlichkeiten von 1442 vorgenommenen Belehnungen in das Volk geworfen und »mit Freuden« zerrissen. Siehe RTA 16, Nr. 109, S. 201f. Vgl. auch den instruktiven Bericht Wigand GERSTENBERGS über die Belehnung der Landgrafen von Hessen auf dem Wormser Reichstag von 1495. Siehe RTA, Mittlere Reihe, 5, 2, Nr. 1856, S. 1707f.

90) Erstmals erwähnt bei der geschilderten Belehnung Markgraf Friedrichs von Brandenburg 1417 in Konstanz. Vgl. BRUCKAUF (wie Anm. 75), S. 76.

91) Vgl. die Aufzeichnung über die Belehnung Herzog Albrechts V. von Österreich am 26.3.1421 mit dem von ihm geleisteten Eid, wobei das Formular des gewöhnlichen Treueides der Fürsten angefügt wird, bei Samuel STEINHERZ, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe, in: MIÖG 9 (1888), S. 63–81, hier S. 80f.

92) Vgl. KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 71), S. 100ff.

93) Vgl. Karl-Heinz SPIESS, Art. Lehnbrief, in: HRG 2, Berlin 1978, Sp. 1701f.

sondern durch den Amtsort und das Hin- und Herreichen der Insignien als Mitakteure kenntlich gemacht wurden⁹⁴). Ihnen gesellten sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts übrigens immer mehr Fürsten als Zeugen hinzu⁹⁵), was deren Bedeutungszunahme für die Reichsverfassung sinnfällig zum Ausdruck brachte. Wie konnte man den Zuschauern besser das Reich mit seinen Gliedern vor Augen führen? Wie besser den Lehnsherrn inmitten seiner Vasallenschaft vorführen, die ihm zugleich mit dem Umstand bei dem Rechtsakt einen wichtigen Lehnsdienst leistete?

Aus der Sicht des Fürsten war das Lehnszeremoniell eine zweischneidige Angelegenheit. Sicher ist der Gedanke der Legitimation hoch zu veranschlagen, auch mochte die Präsentation seines bis zu 3000 Reiter umfassenden Gefolges mit Fähnchen und Kleidern in seinen Farben als Rangdemonstration viel bedeuten⁹⁶), doch ist nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Akt mit einem eindeutigen Unterwerfungsritus einherging. Man darf davon ausgehen, daß der fürstliche Verhaltenscodex das Beugen des Knies nur vor einer Dame oder in der Kirche vorsah⁹⁷). Die Behauptung ist sicher nicht zu weit hergeholt, daß ein regierender Fürst in der Regel überhaupt nur ein einziges Mal vor einem anderen Mann knien mußte, und zwar bei dem Empfang seines Lehens.

Daß diese Pflicht einem Fürsten sehr mißfiel, geht schon aus der berühmten Geschichte von der Belehnung des Normannenherzogs Rollo hervor. »Niemand habe ich je mein Knie vor jemand anderes Füßen gebeugt«, soll er ausgerufen haben, worauf ein Stellvertreter diese Aufgabe übernahm⁹⁸). Es verwundert deshalb kaum, daß im Spätmittelalter gerade die stellvertretende Belehnung von Gesandten an Bedeutung gewann, während andere Fürsten es sich leisten konnten, überhaupt auf den Lehnsempfang zu verzichten⁹⁹). Kurfürst Friedrich von der Pfalz hat sich wohl nicht zuletzt wegen des Kniefalls zeit seines Lebens geweigert, die Lehen von seinem königlichen Erzfeind Friedrich III. zu muten¹⁰⁰). Auch der Artikel 13 des gefälschten Privilegium maius zeugt

94) Vgl. hierzu jetzt auch PETERSOHN (wie Anm. 82), S. 86.

95) Bei den am 14.7.1495 in Worms vorgenommenen Belehnungen waren auf dem Podest neben den Kurfürsten sechs geistliche und neun weltliche Reichsfürsten zugegen. Siehe RTA, Mittlere Reihe, V, 2, Nr. 1855, S. 1691f.

96) 1442 traten der pfälzische und der brandenburgische Kurfürst mit 1000 bzw. 3000 Pferden an. Siehe RTA 16, Nr. 109, S. 201f. Das Berennen des Lehnsstuhls geriet ebenfalls zur Statusdemonstration, da hierfür die hochrangigsten Vasallen des jeweiligen Fürsten aufgeboten wurden. Siehe RTA, Mittlere Reihe, V, 2, Nr. 1855, S. 1693ff.

97) Zum Beugen des Knies vor einer Dame siehe oben S. 268; Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz leistete sein Dankopfer für die gewonnene Schlacht von Seckenheim mit gebeugten Knien ab. Vgl. KREMER (wie Anm. 113), S. 304.

98) Vgl. ALTHOFF, Spielregeln (wie Anm. 3), S. 224f.

99) Eine Statistik der fürstlichen Lehnserneuerungen mit einer Auswertung findet sich für die Zeit Sigismunds bei KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 71), S. 440ff., 591ff.

100) Zu den Auseinandersetzungen zwischen Friedrich III. und dem Pfälzer Kurfürsten vgl. SCHAAB (wie Anm. 1), S. 175ff.

von dem angestregten Versuch der Herzöge von Österreich, das Knien bei dem Lehnsempfang zu vermeiden¹⁰¹). Zieht man diese Seite des Lehnszeremoniells in Betracht, so erscheint auch die berühmte Begegnung zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Herzog Karl dem Kühnen von Burgund 1473 in Trier in anderem Licht. Der Kaiser akzeptierte, daß der Herzog bei der Begrüßung wie ein Gleichgestellter auf dem Pferd sitzen bleiben durfte¹⁰²), er ließ wohl auch recht gelassen die ungeheure Prachtentfaltung des Burgunders über sich ergehen, denn er wußte ja, daß Karl der Kühne von ihm mit dem Reichslehen Geldern investiert werden wollte. So konnte Friedrich III. am 6. November 1473 sicher mit Genugtuung auf den vor ihm knienden Herzog herabsehen. Wie schwer dem selbstbewußten Burgunderherzog diese Geste im Angesicht der deutschen Fürsten gefallen sein dürfte, läßt sich vielleicht daraus entnehmen, daß er den Lehnseid mit der Gehorsamsverpflichtung so leise schwor, daß ihn selbst die dicht Dabeistehenden kaum verstehen konnten¹⁰³). Möglicherweise hat der Kaiser auch ganz bewußt während der Landshuter Hochzeit als Kontrast zu der seine eigenen Möglichkeiten weit überragenden Prachtentfaltung des Herzogs von Bayern-Landshut eine zeremonielle Fürstenbelehnung angesetzt¹⁰⁴), die ihn so wirksam als Reichsoberhaupt präsentierte.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam die prächtige Lehnsinvestitur allmählich außer Übung. Wenn überhaupt der Fürst persönlich anwesend war, so trat an ihre Stelle die

101) »Dux Austrie principali amictus veste, superposito ducali pilleo, circumdato serto pinnito, baculum habens in manibus, equo assidens et insuper more aliorum principum Imperii conducere ab imperio feodo sua debet.« Abdruck bei Alphons LHOŠKY, *Privilegium Maius*, München 1957, S. 85. Ob hier »equo assidens« in Entsprechung zu »equo insidens« der Goldenen Bulle steht und damit die Besonderheit des Lehnsempfangs nur bei den Insignien zu sehen wäre, ist umstritten. Vgl. Ursula BEGRICH, *Die fürstliche »Majestät« Herzog Rudolfs IV. von Österreich*, Wien 1965, S. 66 und KRIEGER, *Lehnshoheit* (wie Anm. 71), S. 429f., Anm. 224, der diesen Satz so interpretiert, daß der Herzog während des gesamten Belehnungsvorganges auf dem Pferd sitzen bleiben wollte. Der Anspruch wurde jedoch von Karl IV. und Sigmund abgewiesen, so daß diese Interpretation des *Privilegium maius* erstmals 1530 bei der Belehnung Ferdinands durch seinen Bruder Karl V. in die Realität umgesetzt werden konnte. Vgl. BEGRICH, S. 66f.; Rosemarie AULINGER, *Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert* (Schriftenreihe der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wiss. 18), Göttingen 1980, S. 342ff. Karl-Friedrich KRIEGER, *Das Heilige Römische Reich und die Habsburger im Spätmittelalter*, in: *Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996, Neuberg a. d. Münz 1996*, S. 37–48, hier S. 42 macht auf eine Bildquelle aufmerksam, in der die Belehnung Herzog Albrechts V. 1421 zu Pferde wiedergegeben ist, obwohl sie gar nicht so erfolgt war. Auch dies ist wiederum ein Beleg dafür, wie sehr man den Kniefall bei der Belehnung als Beeinträchtigung des fürstlichen Selbstbewußtseins empfand.

102) Zu der Begegnung in Trier vgl. Franz LINDNER, *Die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen von Burgund im Jahre 1473 zu Trier*, Phil. Diss. Greifswald, Cöslin 1876, S. 58f.; Joseph CHMEL (Hg.), *Monumenta Habsburgica I*, 1, Wien 1854, S. LXF., 49ff.; Wilhelm VISCHER (Hg.), *Basler Chroniken*, Bd. 3, Leipzig 1887, S. 332ff. und den Beitrag von Werner PARAVICINI in diesem Band.

103) CHMEL (wie Anm. 102), S. LXXI; LINDNER (wie Anm. 102), S. 74.

104) Vgl. HIERETH (wie Anm. 7), S. 108.

schlichte und stehend vorgenommene Belehnung in der »camera« des Kaisers¹⁰⁵). Die Gründe lassen sich bei der schlechten Forschungslage im einzelnen nur schwer erfassen. Neben den religiösen Differenzen war es sicher die gesteigerte Souveränität der Fürsten, die einen Kniefall vor dem Reichsoberhaupt in aller Öffentlichkeit nicht mehr opportun erscheinen ließ. Schon im 15. Jahrhundert lassen die Arengen der fürstlichen Urkunden und die neu aufkommenden Devisen »wolt gott« oder »wie gott will« das Bestreben erkennen, die Legitimation zur Herrschaft stärker als bisher üblich aus einer göttlichen Beauftragung abzuleiten¹⁰⁶).

Um das geschilderte Lehnzeremoniell des 15. Jahrhunderts zu kontrastieren, soll nun als dritte öffentliche Kommunikationsform die Unterwerfung eines Fürsten behandelt werden. Herzog Friedrich IV. von Österreich, der wegen seiner Fluchthilfe für Papst Johann XXIII. während des Konstanzer Konzils und seiner Rechtsverweigerung von König Sigismund mit Reichsacht und Reichskrieg überzogen worden war, resignierte schließlich Ende April 1415 und versuchte unter der Einschaltung von Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt und Burggraf Friedrich von Nürnberg als Vermittler, die Gnade des Herrschers zu erlangen¹⁰⁷). Sigismund bestand allerdings auf dessen völliger Unterwerfung, und so inszenierte er am 5. Mai 1415 im Barfüßerkloster eine denkwürdige Szene, für die er eigens Deputierte der vier Konzilsnationen, zahlreiche Adelige und ausländische Gesandte als Zuschauer geladen hatte. Er ließ den Herzog und seine beiden fürstlichen Vermittler in den Saal bitten. Erst als die drei Herzöge dreimal niedergekniet waren, schenkte er ihnen seine Aufmerksamkeit. Nachdem Burggraf Friedrich die Bereitschaft des Herzogs zur bedingungslosen Hingabe seiner Person und seiner Besitzungen bekräftigt und der Herzog dies geschworen hatte, war der König bereit, ihm die Hand zu reichen¹⁰⁸). Friedrich mußte über seine Unterwerfung, die ihn bis zum völligen Übergang seiner Lande an den König zur Geiselhafte verpflichtete, eine Urkunde ausstellen, die Si-

105) Vgl. BRUCKAUF (wie Anm. 75), S. 85ff.; Friedrich MERZBACHER, Der Lehnsempfang der Baiernherzöge, in: Zeitschr. für bayer. Landesgesch. 41 (1978), S. 387–399, hier S. 396ff., und DERS., Zum Regalienempfang der Würzburger Fürstbischöfe im Spätmittelalter, in: ZRG, Kan. Abt. 39 (1953), S. 449–456.

106) Vgl. den instruktiven Aufsatz von Beatrix ETTTEL-SCHÖNEWALD, Chirogramm und Devise: Zu den Handzeichen der Herzöge von Bayern-Landshut im 15. Jahrhundert, in: Peter RÜCK (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, Sigmaringen 1996, S. 559–570, hier S. 567ff.

107) Vgl. hierzu Sabine WEISS, Herzog Friedrich IV. auf dem Konstanzer Konzil. Neue Dokumente zum Konflikt des Tiroler Landesfürsten mit König Sigismund, in: Tiroler Heimat 57 (1993), S. 31–56 und Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter, Stuttgart, Berlin, Köln 1994, S. 156ff.

108) Ausführlich geschildert von Ulrich Richental (wie Anm. 83), S. 67ff. Vgl. auch WEISS (wie Anm. 107), S. 49, Anm. 73 mit dem Vermerk, Ulrich habe die Szene reichlich ausgeschmückt. Wie der Bericht des Geistlichen Fillastre und die Konzilsakten zeigen, ist die mit einem dreimaligen Niederknien einhergehende Unterwerfung korrekt geschildert. Heinrich FINKE (Hg.), Acta Concilii Constanciensis, Bd. 2, Münster 1923, S. 34f. und Johannes D. MANZI (Hg.), Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 27, Venedig 1784, Sp. 636ff. Nach Richental richtete nicht Burggraf Friedrich, sondern Herzog Ludwig das Wort an den König.

gismund in die Konzilsakten eintragen ließ¹⁰⁹). Anders als bei den von Gerd Althoff geschilderten Unterwerfungen¹¹⁰) gab es hier keine Absprachen und Gegenleistungen für die bedingungslose Kapitulation, denn der König forderte anschließend die Einwohner der ihm übergebenen Lande auf, ihm selbst anstelle des Herzoges zu huldigen. Herzog Friedrich floh übrigens aus der Geiselhaft, wurde erneut geächtet und mußte sich abermals ergeben, doch verlangte ihm der König dieses Mal nur den Schwur ab, die bereits schriftlich ausgehandelten Bedingungen zu erfüllen, und gab ihm darauf die Hand¹¹¹). Da Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, der sich für Friedrich einsetzen wollte, erst kurz nach der Unterwerfung eintraf, mußte er für eine Demonstration der Verärgerung des Herrschers herhalten, denn der König riß ihm nach einem kurzen Wortwechsel die Mütze vom Kopf und gab diese einem anderen¹¹²).

Diese demütigenden Umgangsformen finden sich auch bei der Unterwerfung der in der Schlacht von Seckenheim am 30. Juni 1462 gefangenen Fürsten. Kurfürst Friedrich von der Pfalz fielen durch seinen glänzenden Sieg Bischof Georg von Metz, Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg nebst 400 Gefolgsleuten in die Hände. Während der Bischof sinnigerweise auf der Mannheimer Burg in dem ehemaligen Haftzimmer Papst Johannes XXIII. eingeschlossen wurde, erging es den beiden weltlichen Fürsten weitaus schlechter. Sie wurden erst einmal fünf Wochen lang Tag und Nacht mit Eisenringen im Heidelberger Schloß angekettet, wobei ihnen Knechte »ir unsuberkeit ußtrugent«. Der Kurfürst diktierte außerordentlich harte Bedingungen, unter anderem Zahlungen von je 100 000 fl. Lösegeld und die Abtretung bzw. Lehnsauftragung von wichtigen Besitzungen, und schlug jede Bitte um Milderung ab. Vielmehr ließ er die beiden Fürsten nach acht Monaten zäher Verhandlungen erneut in die Eisenringe legen und brach damit endgültig ihren Widerstand¹¹³).

Nachdem die gefangenen Fürsten und deren Gefolgsleute die Urfehden, Geldzahlungen und Abtretungen urkundlich bekräftigt hatten¹¹⁴), konnte die Freilassung im April

109) MANSI (wie Anm. 108), Sp. 638f. Die Urkunde wird auch bei Richental (wie Anm. 83), S. 68ff. im Wortlaut wiedergegeben.

110) Vgl. ALTHOFF, Spielregeln (wie Anm. 3), S. 213f. und DERS., Das Privileg der »Deditio«. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hgg.), Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133), Göttingen 1997, S. 27–52.

111) Vgl. Weiss (wie Anm. 107), S. 35ff.

112) Eberhart WINDECKES Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds, hg. von Wilhelm ALTMANN, Berlin 1893, S. 75f.

113) Vgl. SCHAAB (wie Anm. 1), S. 179ff.; MONE (wie Anm. 2), S. 472, 482. Christoph Jacob KREMER, Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Ersten von der Pfalz, Mannheim 1766, S. 295ff.; Karl MENZEL (Hg.), Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 2, München 1862, S. 209–499, hier S. 383ff.

114) Abgedruckt bei KREMER (wie Anm. 113), Urkundenbuch im Anhang mit eigener Seitenzählung; Nr. 94, 95, 96, 100, 101, S. 289ff. Graf Ulrich von Württemberg mußte insgesamt drei Urkunden ausstel-

1463 inszeniert werden. Jedem einzelnen Gefangenen wurde öffentlich in der Stadt Heidelberg die von ihm besiegelte Urkunde vorgelesen, worauf er dem Pfalzgrafen mit Handschlag die darin aufgeführten Bedingungen schwor. Danach wurden die Fürsten und ihr Gefolge unter dem Klang von Trompeten und Pfeifen hoch auf die Burg geführt und zu einem Essen gebeten¹¹⁵). Um die Öffentlichkeit dieses Triumphes noch zu verstärken und auch in die Zukunft wirken zu lassen, wurden nicht nur die erbeuteten Fahnen in der Heiliggeist-Kirche zu Heidelberg ausgestellt und eine jährliche Siegesprozession in Heidelberg gestiftet, sondern auch auf dem Schlachtfeld ein steinernes Kreuz errichtet, auf dem die Namen der gefangenen Fürsten eingemeißelt waren¹¹⁶). Auch König Sigismund hatte mit der Eintragung der Unterwerfung Friedrichs von Österreich in die Konzilsakten eine auf Dauer angelegte schriftliche Dokumentation seines Sieges erreicht.

Resümierend darf man bei der Unterwerfung bzw. Versöhnung die Geste des Handschlags in den Vordergrund stellen. Sie war allerdings vieldeutig, denn bei der ersten Unterwerfung Herzog Friedrichs von Österreich sollte der Handschlag gerade nicht Frieden und Versöhnung anzeigen, sondern nur die Akzeptanz der bedingungslosen Hingabe des Fürsten. Sigismund, der geschworen hatte, mit dem Herzog nur nach dessen Lösung aus dem Kirchenbann Frieden zu schließen, ließ sich deshalb eigens von Konzilsteilnehmern bestätigen, daß die geschilderte Szene im Barfüßerkloster keinen Friedensschluß beinhaltete¹¹⁷). Man sollte deshalb den Handschlag nicht überbewerten und als generelles Symbol für die Rückkehr in die Huld des Siegers interpretieren, vielmehr als äußeres Zeichen für

len, in denen er sich verpflichtete, die Freilassungsbedingungen einzuhalten und nie mehr etwas gegen den Pfalzgrafen zu unternehmen. Zwei dieser Urkunden sind ihm in eigener Handschrift abverlangt worden. Da Fürsten selten mit eigener Hand schrieben, stellte diese Forderung wohl eine zusätzliche Kränkung dar und sollte ihn zugleich noch stärker an seine Zusagen binden. Vgl. die Abbildung der eigenhändigen Verschreibung vom 17.3.1463 in: Württemberg im Spätmittelalter (wie Anm. 9), S. 49. Zum Problem der Schriftlichkeit im Fürstenstand siehe Karl-Heinz SPIESS, Zum Gebrauch von Literatur im spätmittelalterlichen Adel, in: Ingrid KASTEN, Werner PARAVICINI, René PÉRE (Hgg.), Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter (Beihefte der Francia 43), Sigmaringen 1998, S. 85–101.

115) MONE (wie Anm. 2), S. 482.

116) KREMER (wie Anm. 113), S. 302ff. mit der Wiedergabe der Inschrift und einer Abbildung des Kreuzes auf S. 304, zugleich in diesem Band Abbildung Nr. 1. Hinzu trat z. B. ein Wandteppich mit der Schlacht zu Seckenheim im großen Saal des Heidelberger Schlosses, den der burgundische Edelmann Antoine de Lalaing sah, als er Heidelberg 1503 im Gefolge König Philipps von Spanien besuchte. Vgl. Martina BACKES, Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert (Hermæa 68), Tübingen 1992, S. 37f. Zum propagandistischen Widerhall der Schlacht von Seckenheim in historiographischen Texten vgl. Birgit STUDDT, Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (Norm und Struktur 2), Köln, Weimar, Wien 1992, S. 352ff. und DIES. Zeitungen (wie Anm. 62), S. 183ff. Vgl. auch Klaus GRAF, Schlachtengedenken im Spätmittelalter. Riten und Medien der Präsentation kollektiver Identität, in: Detlef ALTENBURG u. a. (Hgg.), Feste und Feiern im Mittelalter, Sigmaringen 1991, S. 63–69, hier S. 64 mit dem Hinweis auf die Stiftung des St. Hubertus-Ordens durch den Herzog von Jülich zur Erinnerung an die am Hubertustag 1444 gewonnene Schlacht gegen Geldern.

117) MANSI (wie Anm. 108), Sp. 637.

die Wiederaufnahme normaler Beziehungen deuten. Was wirklich zählte, waren die zuvor schriftlich fixierten Kapitulationsartikel, so daß sich mündliche und schriftliche Kommunikation miteinander verzahnten. In diesem Kontext sei erwähnt, daß Auseinandersetzungen zwischen den Fürsten seit Beginn des 15. Jahrhundert in aller Öffentlichkeit auch in schriftlicher Form ausgefochten wurden. Dies geschah entweder durch die Versendung von Abschriften der Klagen und Gegenklagen an ausgewählte Fürsten und Städte oder es wurden gleich sogenannte Zirkularschreiben an die Höfe oder öffentliche Anschläge an Kirchen- und Rathaustüren verbreitet, die den Sachverhalt propagandistisch ausbreiteten¹¹⁸). Diese öffentliche Kommunikation mit Hilfe der Schrift, die nach der Erfindung der Druckkunst bald in neue Dimensionen vorstieß¹¹⁹), steht aber eher am Rande unserer Tagung, die sich auf die vis-à-vis-Kommunikation konzentriert.

Bislang stand die Frage im Vordergrund, wie sich der Hochadel bei den herausragenden Zeremonialhandlungen Hochzeit, Beleihung und Unterwerfung öffentlich präsentierte. Obwohl die Schriftlichkeit wesentlich verbreiteter war als im bislang stärker behandelten Früh- und Hochmittelalter, besaßen die nonverbalen, demonstrativen Kommunikationsformen weiterhin einen überaus großen Stellenwert. Die Funktionen der vorgestellten Zeremonialakte, die im einzelnen eine große Vielfalt aufwiesen, waren letztlich doch alle auf die umfassende Aufgabe der Herrschaftsrepräsentation ausgerichtet. Noch zu leisten ist eine quellenkritische Untersuchung der Fest- und Zeremoniellschilderungen, um deren Verfasser, Intention, Funktion und Verbreitung auszuleuchten¹²⁰). In diesem Kontext sind Parallelüberlieferungen zu einzelnen Feierlichkeiten besonders wertvoll¹²¹).

118) Vgl. Jean-Marie MOEGLIN, »Toi, burgrave de Nuremberg, misérable gentilhomme dont la grandeur et si récente ...« Essai sur la conscience dynastique des Hohenzollern de Franconie au XV^e siècle, in: *Journal des Savants* 1991, S. 91–131, hier S. 95ff. und DERS., Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 77–91, hier S. 86ff.; STUDDT, *Zeitungen* (wie Anm. 62), S. 198ff.; WINDECKE (wie Anm. 111), S. 418ff.

119) Daß die Verwendung der Drucktechnik eine gewisse Anlaufzeit benötigte, betont Konrad REFGEN, *Antimanifest und Kriegsmanifest. Die Benutzung der neuen Drucktechnik bei der Mainzer Stiftsfehde 1461/63* durch die Erzbischöfe Adolf von Nassau und Diether von Isenburg, in: Johannes HELMRATH und Heribert MÜLLER (Hgg.), *Festschrift für Erich Meuthen*, Bd. 2, München 1994, S. 781–803, hier S. 801. Maximilian I. setzte das Medium aber bereits effektiv für seine dynastische Propaganda ein, wie Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.*, Bd. 5, München 1986, S. 453ff. darlegt. Vgl. auch den Beitrag von Jan-Dirk MÜLLER in diesem Band.

120) Es war natürlich von großer Bedeutung, ob der Berichterstatter zum eigenen oder zu einem fremden Hof gehörte, ob er ein gelehrter Jurist oder ein städtischer Gesandter war. Genauso gilt zu fragen, ob der Text zur internen Verwendung für die nächste Feier diente oder zur weiteren Verbreitung bestimmt war. Traf letzteres zu, muß nach den Interessen der Chronisten gefragt werden, die den Text aufzeichneten. Hierzu ist ein eigener Beitrag geplant. Vgl. vorläufig Werner PARAVICINI, *The Court of the Dukes of Burgundy. A Model for Europe?*, in: Ronald G. ASCH und Adolf M. BIRKE, *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450–1650*, London 1991, S. 69–102, hier S. 89f. zu der bewußt weit gestreuten Schilderung der Hochzeit Karls des Kühnen von 1468; HEINIG, *Ver-*

Die fürstliche Selbstdarstellung beschränkte sich jedoch nicht auf diese Haupt- und Staatsaktionen, vielmehr wurde sie ständig aktiviert, sofern auch nur ein fremder Zuschauer anwesend war¹²²). In der heutigen Mediensprache würde man sagen, in der Öffentlichkeit war ein Fürst immer auf Sendung¹²³). Dies galt auch für den eigenen Hof, falls sich fremde Gäste dort aufhielten. So legte der Speyerer Bischof Mathias Ramung in seiner zwischen 1464 und 1478 entstandenen Küchenordnung fest: »Item soll man unser essen dester volkomener machen, obe fremde lute komen«. Er war auch bereit, abends kalte Fleischreste zu essen, »so nit fremde lute vorhanden sint«¹²⁴). Man darf mit Fug und Recht von einem förmlichen Repräsentationsdruck sprechen¹²⁵), der sogar einem mächtigen Kurfürsten wie Markgraf Albrecht Achilles zur finanziellen Last werden konnte. 1483 wollte sein in der Mark Brandenburg

haltensformen (wie Anm. 4), S. 72 zur unterschiedlichen Sichtweise des Hoflebens Friedrichs III.; ebenso Karl-Friedrich KRIEGER, *Der Hof Friedrichs III. von außen gesehen*, demnächst in: Peter MORAW (Hg.), *Hof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen)*. Dem Verfasser danke ich herzlich für die Übersendung des Manuskripts. Allgemein hierzu WENZEL, *Hören* (wie Anm. 4), S. 181f. und STUDDT, *Zeitungen* (wie Anm. 62), S. 209ff.

121) So stellt Heinz THOMAS, *Ein zeitgenössisches Memorandum zum Staatsbesuch Kaiser Karls IV. in Paris*, in: *Zwischen Saar und Mosel. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Walter Herrmann*, Saarbrücken 1995, S. 99–119, hier S. 105ff. gravierende Unterschiede zwischen zwei Augenzeugenberichten fest. Vgl. auch Brigitte STREICH, »Uf dem zcoge zcu unserm herrn dem romischen kunige ...« *Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442*, in: *RheinVjBl.* 55 (1991), S. 32–57, hier S. 52 mit dem Verweis auf unterschiedlich geschilderte Details bei dem Empfang Herzog Friedrichs von Sachsen und seiner Gemahlin durch Friedrich III. in Nürnberg am 9.5.1442.

122) Deshalb nahmen die Fürsten auch ihr kostbares Silbergeschirr mit in das Heerlager, obwohl die Gefahr groß war, es bei einer Niederlage zu verlieren. Vgl. Silvia SCHMITZ, *Die Pilgerreise Philipps d. Ä. von Katzenelnbogen in Prosa und Vers. Untersuchungen zum dokumentarischen und panegyrischen Charakter spätmittelalterlicher Adelsliteratur (Forschungen zur Gesch. der älteren deutschen Literatur 11)*, München 1990, S. 69f. mit Hinweisen für Katzenelnbogen und Burgund.

123) Prinzipiell gilt dies wohl für jeden Adligen, wie Andreas RANFT, *Einer von Adel. Zu adligem Selbstverständnis und Krisenbewußtsein im 15. Jahrhundert*, in: *HZ* 263 (1996), S. 317–343, hier S. 317 anhand einer kleinen Episode zeigen konnte, in der ein Adelige verärgert reagiert, weil man ihn nicht als solchen erkennt. Umgekehrt konnte die Öffentlichkeit irritiert sein, wenn ein Herrscher sich nicht repräsentativ verhielt. Als Maximilian I. am 11.9.1495 unangemeldet mit einem äußerst geringen Gefolge von nur 20 Pferden einen Abstecher von Worms nach Frankfurt machte, wurde eilig der Rat zusammengerufen, um über die angemessene Reaktion zu beraten. Man einigte sich schließlich auf ein ansehnliches Geschenk, »wiewole sin maj. mit kleyner zale und stillingen komen ist«. JANSSSEN (wie Anm. 66), II, 2, Nr. 742, S. 587.

124) Vgl. Gerhard FOUQUET, »Wie die kuchen spise sin solle« – Essen und Trinken am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (1464–1478), in: *Pfälzer Heimat* 39 (1988), S. 12–27, hier S. 26. Auch am kurpfälzischen Hof wurde das Silbergeschirr zum täglichen Gebrauch von dem unterschieden, das hervorgeholt werden sollte, falls »groß herren und herreschafft« nach Heidelberg kämen. Geheimes Hausarchiv München, Hausurkunde 2627 (17.1.1429).

125) Vgl. hierzu auch WENZEL, *Hören* (wie Anm. 4), S. 25 mit Verweis auf Baldassar Castiglione, der in seinem 1524 entstandenen »Cortegiano« davon berichtet, welche Anstrengung es für einen Fürsten bedeutet, Herrschaft vorbildlich zu inszenieren, und wie erleichternd es für den Regenten sein konnte, sich in »loci secreti« fern von der Öffentlichkeit zurückzuziehen.

residierender Sohn Johann dem Vater einen förmlichen Besuch in Franken abstaten, was Albrecht aber mit folgenden Worten abschlug: »dann so ir heraus kömbt, so wölten alle swester, sweger, oheim und frund, auch die ritterschaft euch besichten und gieng uns sovil kosten darauf, als wir sunst ein vierteil jars im hauß bedörften«. Der Kurfürst hatte also keine Lust, für die ganze Verwandtschaft den freigebigen Fürsten zu spielen, und bot deshalb dem Sohn an, er möge doch nicht als offizieller Gast, sondern »in einer still, so es kein mensch wayß«, mit nur 20 Begleitern zu ihm kommen und einen Monat bei Jagd und Kurzweil bleiben¹²⁶.

Die inszenierte Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit schloß aber spontane Reaktionen der Fürsten nicht aus. Sobald sie ihre fürstliche Ehre verletzt sahen, konnten sie buchstäblich aus der Rolle fallen und wie Roßknechte aufeinander losgehen¹²⁷. So hatten auch die eingangs erwähnten konkurrierenden Festlichkeiten zu Heidelberg und Aschaffenburg ein Nachspiel, mit dem ich meinen Beitrag beschließen möchte. Als die beiden Hauptkontrahenten, der pfälzische Kurfürst Friedrich und Markgraf Albrecht Achilles nur acht Tage nach Weihnachten auf einem Fürstentag zu Bamberg zusammentrafen, entlud sich die aufgestaute Spannung in einem Streit, wobei der Markgraf seinen Mitkurfürsten als Schalk beschimpfte, da dieser angeblich einem der Straßenräuberei beschuldigten Ritter Schutz gewährte. »Da sprach hertzog Friderich, er loge alz ein fleischverkeuffer, er wer ein frommer, erber furst; und zuckte einen degen uß und wolt margraff Albrecht herstoehen han; deßglichen margraff Albrecht zoch auch einen degen uß, also fielent die herren darzwüschten und schiedent sy«¹²⁸.

126) PRIEBATSCH (wie Anm. 7), Bd. 3, Nr. 934, S. 241f. (29.1.1483).

127) Vgl. KRIEGER, Standesvorrechte (wie Anm. 56), S. 91f. mit zwei Belegen für das cholerische Temperament des Markgrafen Albrecht Achilles. Vgl. auch MOEGLIN, Ehre (wie Anm. 117), S. 88 zu dem nach einer Beleidigung noch am selben Tag verübten Mordanschlag Herzog Heinrichs von Bayern-Landshut gegen seinen Vetter Ludwig von Bayern-Ingolstadt, bei dem dieser schwere Verletzungen davon trug.

128) MONE (wie Anm. 2), S. 424. Ob hierbei und bei den in Anm. 127 erwähnten Vorfällen echte Empörung oder gespielte Emotionen im Spiel waren, läßt sich kaum entscheiden. Gerd ALTHOFF, Empörung, Tränen, Zerknirschung. »Emotionen« in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 30 (1996), S. 60–79, hier S. 76 geht in den von ihm geschilderten Fällen von kontrollierten Emotionen aus, die bewußt als Kommunikationsmittel eingesetzt wurden. Andererseits dürfte es im Mittelalter auch Choleriker gegeben haben, wie Albrecht Achilles vermutlich einer war.